

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Rechtswissenschaften
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät

an der Karl-Franzens-Universität Graz

über das Thema

**Die historische Entwicklung der Persönlichkeitsrechte vom römischen bis zum
modernen Recht**

vorgelegt von
Jakob Liebmann

am Institut für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte und Neuere
Privatrechtsgeschichte

Beurteiler: Em.Univ.-Prof. Dr. iur. Gunter Wesener

Graz, Jänner 2014

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM RÖMISCHEN RECHT	1
1.1 Allgemeines zur Frühzeit	1
1.1.1 Das römische Recht der Frühzeit	1
1.2 Persönlichkeitsrechte im römischen Recht	1
1.2.1 Dezemvirales Recht	1
1.2.1.1 Persönlichkeitsverletzung im Zwölftafelrecht	1
1.2.2 Nachdezemvirales Recht	2
1.2.2.1 Allgemeine Veränderungen	2
1.2.2.2 Persönlichkeitsrechte im nachdezemviralen Recht	3
1.2.3 Klassisches Recht	4
1.2.3.1 Persönlichkeitsrechte im klassischen Recht	4
1.2.3.2 Die Injurienklage – <i>actio iniuriarum</i>	4
1.2.4 Nachklassische Zeit	5
KAPITEL 2: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM GERMANISCHEN RECHT	6
2.1 Allgemeines Gesellschaftsbild der Germanen	6
2.2 Ehrbegriff der germanischen Gesellschaft	6
2.3 Volksrechte	7
2.3.1 Allgemeines zu den Volksrechten	7
2.3.2 Injurien in den Volksrechten	7
2.3.2.1 Lex Salica	8
2.3.2.2 Edictum Rothari	8
2.3.2.3 Alemannisches Stammesrecht	9
2.3.2.4 Lex Baiuvariorum	9
2.3.2.5 Lex Saxonum	10
2.3.2.6 Lex Frisionum	10
2.3.3 Persönlichkeitsrechte in den Volksrechten	10
KAPITEL 3: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM MITTELALTER	12
3.1 Allgemeines zum Mittelalter	12
3.2 Rechtsbücher	12
3.2.1 Allgemeines zu den Rechtsbüchern	12
3.2.2 Persönlichkeitsschutz in den Rechtsbüchern	13

3.2.3 Stadtrechte	13
3.3 Persönlichkeitsrechte im Mittelalter	14
KAPITEL 4: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM GELEHRTEN RECHT	15
4.1 Persönlichkeitsrechte der Glossatoren	15
4.1.1 Glossatoren	15
4.1.2 Persönlichkeitsschutz in der Zeit der Glossatoren	15
4.2 Persönlichkeitsrechte der Kommentatoren	16
4.2.1 Kommentatoren	16
4.2.2 Persönlichkeitsschutz in der Zeit der Kommentatoren	16
KAPITEL 5: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM HUMANISMUS	17
5.1 Privatrecht im Humanismus	17
5.2 Persönlichkeitsrechte im Humanismus	17
5.3 Schutz der Persönlichkeitsrechte im Humanismus	18
KAPITEL 6: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM NATURRECHT	20
6.1 Allgemeines zum Naturrecht	20
6.2 Althusius	20
6.3 Hugo Grotius	21
6.4 Samuel Pufendorf	23
6.5 Christian Thomasius	24
6.6 Christian Wolff	25
6.7 Immanuel Kant	26
KAPITEL 7: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM USUS MODERNUS	28
7.1 Allgemeines zum Usus modernus	28
7.2 Schutz der Persönlichkeitsrechte im Usus modernus	28

KAPITEL 8: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IN DEN KODIFIKATIONEN DER NEUZEIT	30
8.1 Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794	30
8.1.1 Allgemeines zum ALR	30
8.1.2 Persönlichkeitsrechte im ALR	31
8.2 Code Civil von 1804	32
8.2.1 Allgemeines zum Code Civil	32
8.2.2 Persönlichkeitsrechte im Code Civil	32
8.3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811	33
8.3.1 Vorarbeiten zum ABGB	33
8.3.2 ABGB 1811	34
8.3.3 Persönlichkeitsrechte im ABGB	35
8.4 Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch von 1863	36
8.4.1 Persönlichkeitsrechte im Sächsischen BGB	36
KAPITEL 9: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IN DER HISTORISCHEN RECHTSSCHULE	37
9.1 Romanisten	37
9.1.1 Friedrich Carl von Savigny	37
9.1.1.1 Allgemeines zu Savigny	37
9.1.1.2 Persönlichkeitsrechte bei Savigny	37
9.1.2 Georg Friedrich Puchta	39
9.1.3 Bernhard Windscheid	39
9.1.4 Carl Neuner	40
9.1.5 Ferdinand Regelsberger	41
9.2 Germanisten	41
9.2.1 Allgemeines zur Germanistik	41
9.2.2 Persönlichkeitsschutz der Germanisten	42
9.2.2.1 Karl Gareis	42
9.2.2.2 Josef Kohler	44
9.2.2.3 Otto von Gierke	45
KAPITEL 10: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM DEUTSCHEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCH	46
10.1 Allgemeines und Entstehung des BGB	46
10.2 Persönlichkeitsschutz im BGB	47
10.2.1 Enge Auslegung des § 823 I BGB	48

10.2.2 Weite Auslegung des § 823 I BGB	49
KAPITEL 11: PERSÖNLICHKEITSRECHTE IM MODERNEN ÖSTERREICHISCHEN RECHT	50
11.1 Persönlichkeitsrechte im zweiten Weltkrieg	50
11.2 Persönlichkeitsrechte in Österreich	51
11.2.1 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB	51
11.2.2 Schutz der Persönlichkeitsrechte im österreichischen Recht	51
11.2.2.1 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	52
11.2.2.2 Recht auf Freiheit	53
11.2.2.3 Namensrecht	54
11.2.2.4 Recht am eigenen Bild	54
11.2.2.5 Recht auf Ehre	55
11.2.2.6 Urheberrecht	56
LITERATURVERZEICHNIS	57

Kapitel 1: Persönlichkeitsrechte im römischen Recht

1.1 Allgemeines zur Frühzeit

1.1.1 Das römische Recht der Frühzeit

Am Anfang der römischen Rechtsentwicklung standen ungeschriebene Gesetze, die durch ständige Anwendung und Rechtsüberzeugung zu verbindlichem Gewohnheitsrecht wurden.¹ Das Gewohnheitsrecht wurde jedoch nicht von den römischen Bürgern selbst entwickelt sondern als präexistent betrachtet.² Die älteste schriftliche zusammenhängende Überlieferung römischen Rechts stammt aus den Jahren 451 bis 449 v. Chr.. Diese Aufzeichnung wird die Zwölf Tafeln genannt.³ Sie wurden von 10 Männern, den decemviri legibus scribundis, aufgeschrieben, die den Auftrag dafür vom Senat erhalten hatten. Die Zwölf Tafeln stellten für die Römer das gesamte öffentliche und private Recht dar, wenngleich es wegen seiner Kompaktheit durch Interpretationen weitergebildet werden musste.⁴

1.2 Persönlichkeitsrechte im römischen Recht

1.2.1 Dezemvirales Recht

1.2.1.1 Persönlichkeitsverletzung im Zwölftafelrecht

Das Zwölftafelrecht kannte mehrere Persönlichkeitsverletzungen. Sie waren in Tabula VIII, 2-4, der XII Tafeln zu finden. Die Aufzeichnungen enthalten den Tatbestand des „*malum carmen incantare/occentare*“. Mommsen etwa meint, dass dieser den Vortrag eines Schmähliedes regelt und damit Schutz vor Beleidigungen

¹ Vgl. Jörs/Kunkel/Wenger, Römisches Recht³ (1949) 1.

² Vgl. Hausmaninger/Selb, Römisches Recht⁹ (2001) 16.

³ Vgl. Jörs/Kunkel/Wenger, Römisches Recht³, 3f.

⁴ Vgl. Söllner, Römische Rechtsgeschichte¹ (1971) 41f.

bieten sollte.⁵ Die überwiegende Meinung besagt jedoch, dass es sich um das Singen eines Zauberliedes handeln musste, da auf diesen Tatbestand die Todesstrafe anzuwenden war⁶

Außer diesem Tatbestand waren in den Zwölf Tafeln nur Verletzungen der körperlichen Integrität geregelt. Die Verstümmelung von Gliedmaßen stellte hierbei die schlimmste Form dar und zog eine besondere Sanktion nach sich. In diesem Fall galt das Auge-um-Auge Prinzip. Das Opfer durfte dem Täter die gleiche Verletzung zufügen, sollte sich dieser nicht bereit erklärt haben eine Wiedergutmachung zu zahlen, die im Gesetz vorgesehen war. Diese geregelte Rache wird Talion genannt. Das Gesetz verbot bei geringfügigeren Verletzungen die Talion und legte feste Geldsummen als Buße fest. Es ist allerdings anzunehmen, dass auch bei der erlaubten Talion meist eine Einigung auf Zahlung der Geldsumme stattfand.⁷

1.2.2 Nachdezemvirales Recht

1.2.2.1 Allgemeine Veränderungen

Der Fortschritt der Gesellschaft lies diese Regelungen nicht lange bestehen. Ein auf Rache basierendes System erschien bald als veraltet, weiters war die geringe Anzahl der Tatbestände ein Problem. Die Einführung von Gold- und Silbermünzen mit anderem Gewicht machten die festgelegten Bußgeldsätze, die bei deren Festsetzung einen noch beträchtlichen Wert hatten, fast wertlos.⁸ Die Entwertung der festgelegten Bußen ging laut Gellius soweit, dass sich wohlhabendere Römer einen Spaß daraus gemacht haben andere in der Öffentlichkeit zu ohrfeigen und durch die Zahlung des Bußgelds einen Prozess zu verhindern, denn schließlich konnte ein Geschädigter die Zahlung des Geldes nicht ablehnen.⁹

⁵ Vgl *Mommsen*, Römisches Strafrecht 794f.

⁶ Vgl *Hausmaninger/Selb*, Römisches Recht⁹, 284.

⁷ Vgl *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, Römisches Recht⁴ (1987) 368f.

⁸ Vgl *Söllner*, Römische Rechtsgeschichte¹, 68f.

⁹ Vgl *Hausmaninger/Selb*, Römisches Recht⁹, 285.

1.2.2.2 Persönlichkeitsrechte im nachdezemviralen Recht

Das zunehmend wachsende Ehrbewusstsein der römischen Bevölkerung machte die Entwicklung neuer Persönlichkeitsverletzungstatbestände nötig. Die Edikte der Prätores entwickelten ein neues System, welches das griechische Stadtrecht als Vorbild hatte. Im ersten Edikt, *edictum de iniuriis aestimandis*, waren die Tatbestände auf bestimmte Fälle beschränkt¹⁰. Es umfasste anfangs nur Körperverletzungen. In diesem Edikt waren sowohl die iniuria als auch einige Sondertatbestände geregelt.

In der Praxis entstanden in der Folge Weiterentwicklungen des *edictum de iniuriis aestimandis*. Diese wurden selbst in weiteren Spezialedikten festgelegt.¹¹

Als Beispiel für eine Weiterentwicklung kann der Tatbestand der öffentlichen Beleidigung, das *convicium*, genannt werden. Ein *convicium* war gegeben, wenn sich mehrere Leute um einen Mitbürger in der Öffentlichkeit versammelten und diesen mit Schimpfwörtern und Spott beleidigten. Die Täter konnten mit einer Bußklage bekämpft werden.¹²

Ein weiterer Tatbestand, der in einem Spezialedikt geregelt war, war die *ademptata pudicitia*, die Rufverletzung einer ehrbaren Frau oder eines nicht Erwachsenen. Dies konnte dadurch geschehen, dass sie unsittlich angesprochen wurden oder von ihren Begleitern, ohne die sie sich nicht in der Öffentlichkeit zeigen durften, weggebracht wurden.¹³

Als letztes Spezialedikt ist noch das Edikt *ne quid infamandi causa fiat* zu nennen. Unter diesen Tatbestand fielen alle Handlungen, die geeignet waren den Ruf eines anderen zu schädigen.¹⁴

¹⁰ Vgl Kaser, Das römische Privatrecht (1955) 520.

¹¹ Vgl Martin, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung (2007) 25.

¹² Vgl Honsell/Mayer-Maly/Selb, Römisches Recht⁴, 369.

¹³ Vgl Kaser, Römisches Privatrecht I 521.

¹⁴ Vgl Kaser, Römisches Privatrecht I 521.

1.2.3 Klassisches Recht

1.2.3.1 Persönlichkeitsrechte im klassischen Recht

Schließlich wurde anfangs der Klassik der Tatbestand der *iniuria* eingeführt. Dieser umfasste nicht nur Beleidigungen sondern jede Missachtung der Persönlichkeit eines anderen und alle oben aufgezählten Tatbestände gingen in ihm auf.¹⁵ Hierbei handelt es sich um einen weitgefassten Bereich, da das Ehrbewusstsein der Römer zu dieser Zeit als sehr empfindlich galt¹⁶ und schließlich wurde die *iniuria* mit der *contumelia* gleichgesetzt. *Contumelia* war jede Herabsetzung eines Anderen mit gleichzeitiger Überhebung der eigenen Person. Durch die Gleichsetzung wurde der Tatbestandsbereich der *iniuria* weiter von den reinen Körperverletzungen hin zu einem abstrakteren Persönlichkeitsschutz erheblich erweitert.¹⁷

1.2.3.2 Die Injurienklage – *actio iniuriarum*

Zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs sowohl für Beleidigungen als auch Körperverletzungen war die *actio iniuriarum* vorgesehen. Die *actio* war weder für den Täter noch für den Geschädigten vererblich und dadurch sehr an die Person des Täters bzw. Geschädigten gebunden. Dies hat den Hintergrund, dass nur der Geschädigte selbst auch eine Wiedergutmachung erhalten soll.¹⁸

Die festgesetzten Bußgeldbeträge aus den Zwölf Tafeln wurden im prätorischen Recht ausgesetzt. Sie unterlagen bei der *actio iniuriarum* einer Beurteilung und Bemessung des Richters im Einzelfall. Der Kläger durfte eine Summe in der Klagsformel festlegen und begehren. Der Prätor überwies die Klage an den Richter. Die tatsächliche Höhe unterlag aber der Billigkeit des Richters, *bonum aequum*, bis zu einem Maximum in der Höhe der begehrten Summe.¹⁹ Die Frist der Klage betraf sich auf ein Jahr. Bei Abweisung der Injurienklage stand dem Beklagten eine

¹⁵ Vgl. *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, Römisches Recht⁴ 370.

¹⁶ Vgl. *Kaser*, Das römische Privatrecht I 521.

¹⁷ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 29ff.

¹⁸ Vgl. *Honsell*, Römisches Recht⁶ (2006) 181.

¹⁹ Vgl. *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, Römisches Recht⁴ 370.

Gegenklage zu und er konnte ein Zehntel der Summe begehren, welche der Kläger begehrt hatte.²⁰

Die Injurienklage im klassischen römischen Recht war sehr umfangreich einsetzbar und war in manchen Bereichen intensiver ausgestaltet als der moderne Persönlichkeitsschutz.²¹ Dennoch war nicht jede Persönlichkeitsverletzung klagbar, da die Richter Klagen im eigenen Ermessen ablehnen konnten. Dieses Ablehnungsrecht stand den Richtern bei keinem anderen Delikt zu.²²

1.2.4 Nachklassische Zeit

In der Nachklassischen Zeit hat sich der Persönlichkeitsschutz eher zurück als fortgebildet. Vor allem die *actio iniuriarum* verlor zunehmend an Bedeutung. Die private Bußklage wurde mit einer Kriminalklage durch den Richter ersetzt. Unter Justinian kam sie wieder etwas mehr zur Geltung und stand gleichrangig neben der Kriminalklage.²³

²⁰ Vgl. Kaser, Das römische Privatrecht I 522.

²¹ Vgl. Martin, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 32.

²² Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht 788f.

²³ Vgl. Kaser, Das Römische Privatrecht II 439.

Kapitel 2: Persönlichkeitsrechte im germanischen Recht

2.1 Allgemeines Gesellschaftsbild der Germanen

Das germanische Volk war in Gemeinschaften unterteilt. Die Gemeinschaften standen im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens. Nur sie konnten am Rechtsleben teilnehmen. Der Einzelne konnte nur über die Gemeinschaft tätig werden.²⁴

Die wichtigste Gemeinschaft war die Sippe, welche durch gleiche Abstammung vom Stammvater entstand. Anfangs war die Mitgliedschaft in der Sippe Männern vorbehalten. Frauen konnten indes nur passive Mitglieder werden, wodurch sie sich des Schutzes der Sippe bedienen konnten. Dieser Schutz umfasste, das Leben, materielle Güter und die Ehre der Einzelnen in der Gemeinschaft und zog bei einer Verletzung eine Fehde oder Blutrache nach sich. Diese Blutrache oder Fehde übte dann die gesamte Sippe gegen die gesamte Tätersippe aus.²⁵

Die Sippe war laut Heinrich Brunner neben der Schutzgemeinschaft auch eine Friedengemeinschaft, Rechtsgemeinschaft, Wehreinheit und Siedlungsgemeinschaft.²⁶

2.2 Ehrbegriff der germanischen Gesellschaft

Aus der frühen germanischen Zeit gibt es keine schriftlichen Überlieferungen von Rechtsquellen. Das germanische Recht war ein ungesetztes. Vielmehr gehörte das germanische Recht zum Weltbild und wurde durch sogenannte Gesetzsprecher mündlich überliefert.²⁷ Dies erschwert eine genaue Analyse des Rechtssystems. Neuere Forschungen haben teilweise die älteren Lehrmeinungen widerlegen können,

²⁴ Vgl. *Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte¹⁹ 23.

²⁵ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 32.

²⁶ Vgl. *Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte¹⁹ 24.

²⁷ Vgl. *Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte¹⁹ 23.

jedoch konnten sie keine neuen Ergebnisse vorlegen, die nicht anzuzweifeln sind. Der herrschenden Lehre lässt sich bei der für diese Arbeit interessanten Betrachtung des Ehrbegriffs entnehmen, dass die Germanen ein intensives Verlangen nach Ehre und ein empfindliches Gemüt für die Verletzung jener hatten.²⁸ Wie schon oben erwähnt hatte jede Verletzung der Ehre eine Blutrache der gesamten Sippe nach sich gezogen. Diese herrschende Lehre stützt sich vor allem auf Übersetzungen von Texten des *Caesar* und des *Tacitus*. Diese können hier aber durchaus in Zweifel gezogen werden, da *Tacitus* zum einen wohl selbst nie in Germanien war und zum zweiten durch seine brutale Darstellung der Germanen das eigene Volk vor der Kampfeslust der Germanen warnen wollte.²⁹

So muss festgestellt werden, dass eine sichere Überlieferung des germanischen Ehrbegriffs nicht existiert und somit sichere Rückschlüsse darauf nicht möglich sind.

2.3 Volksrechte

2.3.1 Allgemeines zu den Volksrechten

Die Volksrechte, *leges barbarorum*, sind die ersten schriftlichen Überlieferungen germanischen Rechts. Sie wurden von den einzelnen Stämmen nach deren dauerhaften Niederlassungen niedergeschrieben. Die Stammesrechte enthielten Auflistungen von unter Strafe gestellten Handlungen und dem jeweiligen Bußgeld.³⁰

2.3.2 Injurien in den Volksrechten

Auch in der Zeit der Volksrechte soll laut herrschender Lehre das Ehrgefühl sehr intensiv gewesen sein. So waren in den oben erwähnten Bußgeldkatalogen der Volksrechte einige Tatbestände, die Ehrverletzungen unter Strafe stellten. Im Folgenden sollen die einzelnen mit Ehrverletzungen versehenen *leges* kurz

²⁸ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 42.

²⁹ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 46f.

³⁰ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 54f.

behandelt werden, wobei zwischen Verbalinjurien, die Ehrverletzungen durch Worte darstellen, und Realinjurien, Ehrverletzungen durch Taten, unterschieden wird.

2.3.2.1 Lex Salica

Die um 507 bis 511 entstandene *Lex Salica* ist das erste Stammesrecht, das Vorschriften über die Injurien enthielt. Es gibt von der Lex Salica keinen Originaltext, sondern über 80 verschiedene handschriftliche Überlieferungen.

In diesen unterschiedlichen Überlieferungen findet man das Kapitel *de conviciis*, welches die verschiedenen Verbalinjurien in Form von Schimpfwörtern wiedergibt. Als solche wurden die Beschimpfungen als Angeber, Fälscher, Hase, Fuchs, Scheißkerl und Hure dargelegt.

Die Realinjurien wurden im Kapitel *de manu mulieris stringenda* niedergeschrieben und enthielten Tatbestände der sexuellen Belästigung, wie zum Beispiel das Berühren einer freien Frau an Arm, Ellenbogen oder Brust mit jeweiligen Bußsätzen.³¹

2.3.2.2 Edictum Rothari

Das *Edictum Rothari*, das Recht der Langobarden, welches um 643 und somit deutlich später als andere Volksrechte entstanden ist, war wenig vom römischen Recht beeinflusst. Das *Edictum Rothari* enthielt im Bereich der Verbalinjurien aber ebenfalls Auflistungen von Schimpfwörtern. So verlor jemand, der die Muntwalt über ein freies Mädchen hatte, die Munt wenn er sie als Hexe beschimpfte. Wer eine unter fremder Munt stehende freie Frau als Zauberin oder Hure beschimpfte, musste eine Buße von 20 Schilling zahlen. Für die Beleidigung eines anderen Mannes als Feigling war ein Bußgeld von zwölf Schilling zu zahlen.

Neben den Beschimpfungen waren auch Realinjurien aufgezählt. Es wurden verschiedene Tätigkeiten wie das Stoßen eines Mannes oder das Zerren an Bart- oder Haupthaar unter Strafe gestellt.

³¹ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 57f.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass eine Ehrverletzung durch eine Ohrfeige mit sechs Schilling höher bestraft wurde als ein Faustschlag oder Schläge, die Verletzungen nach sich zogen, mit drei Schilling.

Spätere Novellen des *Edictum Rothari* brachten die Bestimmung, wonach die Wegnahme der Kleidung einer badenden Frau sowie die Bestimmung, wonach das Bespritzen mit Dreckwasser einer Braut bei deren Empfang unter Strafe gestellt wurden.³²

2.3.2.3 Alemannisches Stammesrecht

Das Alemannische Stammesrecht ist in zwei unterschiedlichen Fassungen überliefert. Von Anfang des 7. Jahrhunderts ist der *pactus legis Alamannorum* erhalten und von ca 725 ist die *Lex Alamannorum* überliefert.³³

Der *pactus legis Alamannorum* beinhaltet ebenfalls einige Verbalinjurien, wobei hier der Täter nur eine Frau sein konnte. So konnte sie gegenüber einer Frau die Beleidigungen Hexe oder Giftmischerin aussprechen, einem Mann gegenüber den Vorwurf der Arglist oder Heimtücke erheben. Die Strafe darauf waren jeweils zwölf Solidi.³⁴

2.3.2.4 Lex Baiuvariorum

Die Lex Baiuvariorum gibt es aus den Jahren 741-744 auch in über 30 unterschiedlichen handschriftlichen Überlieferungen. In diesen finden sich keine Verbalinjurien sondern nur einige Realinjurien. So wurde ein Stoß von einem Pferd eines Freien mit sechs Solidi bestraft. Weiters waren einige Vergehen gegenüber Frauen mit Strafen versehen wie zum Beispiel ein Berühren aus Lust oder auch das Anheben des Kleides über Kniehöhe.³⁵

³² Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 59f.

³³ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 61.

³⁴ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 61.

³⁵ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 64f.

2.3.2.5 Lex Saxonum

Das Gesetz der Sachsen, welches von Karl dem Großen im Jahr 802 erlassen wurde, enthielt keine Anzeichen für Beleidigungen oder andere Verbalinjurien. Im Bereich der Realinjurien lässt sich lediglich der Griff in die Haare eines anderen nennen, welcher mit 120 Schillingen bestraft wurde.³⁶

2.3.2.6 Lex Frisionum

Der genaue Zeitpunkt der Entstehung der Lex Frisionum ist nicht klar belegbar, aber kann auf die Zeit zwischen 785 und 802 eingeschränkt werden.

Wie auch im Recht der Sachsen ist bei den friesischen Rechtsvorschriften im Bereich der Verbalinjurien keine Regelung zu finden. Hingegen lässt sich ein eigener Bereich über die Unzucht mit Frauen den Realinjurien zuordnen, wobei der Tatbestand nicht näher ausgestaltet war. Zusätzlich war, wie in anderen genannten Rechtsvorschriften, das Stoßen eines Mannes vom Pferd geregelt.³⁷

2.3.3 Persönlichkeitsrechte in den Volksrechten

Trotz des wie oben erwähnt durchaus intensiv ausgestalteten Ehrbegriffs der Germanen sind die in den Volksrechten erwähnten Ehrverletzungen überschaubar. Nur in einem geringen Teil der Volksrechte sind überhaupt Injurien erwähnt. Der große Teil der Volksrechte wie das Edictum Theodorici, der Codex Euricianus, die Lex Romana Burgundionum, die Lex Romana Visigothorum und die Lex Thuringorum enthalten gar keine Verbal- oder Realinjurien.

Bei den oben erwähnten Verbalinjurien lässt sich feststellen, dass gegenüber Männern vor allem die Bezeichnung als Feigling und gegenüber Frauen die Beleidigung als Hexe oder Zauberin bestraft wurde. Hier muss erwähnt werden, dass als Grund dafür nicht nur der Schutz der Ehre in Frage kommt, sondern auch der Schutz vor falschen Anschuldigungen.

³⁶ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 65f.

³⁷ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 66.

Die als Realinjurien in Frage kommenden Tatbestände der Volksrechte sind vor allem das Haare Ziehen und das Stoßen vom Pferd. Als Argument dafür, dass Schläge wie Ohrfeigen, die keine Verletzungen nach sich zogen, als Realinjurie anzusehen sind, kann gesehen werden, dass die Strafen hierfür in manchen Fällen höher waren als für tatsächliche Körperverletzungen.³⁸

Von Persönlichkeitsrechten nach dem heutigen Verständnis waren in den Volksrechten keine Anzeichen vorhanden. Unterschiede kann man schon am allgemeinen Persönlichkeitsbild erkennen. Das Bußgeld war unterschiedlich hoch bei Hörigen, Römern und freien Germanen. Innerhalb der Freien wurde wieder zwischen Adeligen oder Geistlichen und einfachen Freien unterschieden.³⁹

³⁸ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 67f.

³⁹ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 72f.

Kapitel 3: Persönlichkeitsrechte im Mittelalter

3.1 Allgemeines zum Mittelalter

Das deutsche Volk war zur Zeit des Mittelalters in Stände unterteilt. Die Grundlage bildeten zwei Stände, die Bauern und der Adel.

Der Adel stellte die führende Kraft sowohl militärisch als auch politisch dar. Die Adeligen hatte den Grundbesitz inne und besetzten auch die führenden Stellen in der Kirche.⁴⁰

Die Bauern waren die breite Gesellschaftsschicht, die das Agrarland bearbeitete. Innerhalb der Bauern gab es verschiedene Abstufungen. Es wurde zwischen Freien und Unfreien mit weiteren Abstufungen unterschieden.⁴¹ Die Bauern konnten am politischen Leben nicht teilnehmen, konnten aber von Königen oder Fürsten zu militärischen Diensten oder als Hausdiener herangezogen werden. Dadurch entwickelte sich der Stand der Ministerialen. Die dort eingesetzten teilweise sogar unfreien Bauern konnten dadurch sogar in den Ritterstand aufsteigen.⁴²

Das mittelalterliche Recht war Gewohnheitsrecht. Es ordnete sich in die Weltordnung ein und galt als von Gott gegeben und nicht vom Menschen erfunden.⁴³

3.2 Rechtsbücher

3.2.1 Allgemeines zu den Rechtsbüchern

Als bedeutsamste Rechtsquellen des Mittelalters gelten die Rechtsbücher. Die Rechtsbücher waren meist in zwei Teile gegliedert, das Landrecht und das Lehnrecht.⁴⁴ Sie wurden hauptsächlich ohne Auftrag von einzelnen Autoren verfasst.

⁴⁰ Vgl *Coing*, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland¹ (1967) 12.

⁴¹ Vgl *Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte¹⁹ (1992) 59ff.

⁴² Vgl *Coing*, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland¹ 12.

⁴³ Vgl *Planitz/Eckhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte⁴ (1981) 133.

⁴⁴ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 76.

Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle der Sachsenspiegel. Er war das erste Rechtsbuch und somit Ausgangspunkt für das gesamte literarische Recht in Deutschland. Der Sachsenspiegel wurde von Eike von Repchow, vermutlich zwischen 1180 und 1190 geboren, geschrieben.⁴⁵

3.2.2 Persönlichkeitsschutz in den Rechtsbüchern

In den Rechtsbüchern kommt dem Schutz der Ehre nur eine geringe Bedeutung zu. Im Sachsenspiegel wurden einerseits Beschuldigungen als Lügner und andererseits Zufügungen von Verletzungen mit einer Buße bestraft, die dem jeweiligen Stand des Täters angepasst war. Auch der Schwabenspiegel hatte eine ähnliche Regelung. Außerdem hatten die beiden Rechtsbücher noch eine Regelung für Verrat. Laut Schwabenspiegel konnten falsche Anschuldigungen als Verrat gedeutet werden. Wie üblicherweise Täter schwerer Verbrechen wurden auch Verräter gerädert.⁴⁶

3.2.3 Stadtrechte

Die Stadtrechte befassten sich eingehender mit dem Persönlichkeitsschutz. So gab es in den verschiedenen Stadtrechten unterschiedlich benannte Verbalinjurien. Meist stand das Verwenden von schimpfenden oder verbotenen Worten unter Strafe. Unterschieden wurde, ob man die Beleidigungen einem Dritten gegenüber oder dem Betroffenen direkt ins Gesicht aussprach. Einige Stadtrechte enthielten ausführliche Auflistungen von Beleidigungen und Schimpfwörtern.⁴⁷ Diese waren zum Beispiel „der Teufel soll dich nehmen“ oder auch Mörder, Verräter, Dieb, Fälscher und Meineidiger. Auch die Anschuldigung der Unzucht mit Tieren oder der Hexerei kam oft vor.⁴⁸

Auch für Realinjurien gab es keinen einheitlichen Tatbestand sondern viele Einzelbestimmungen. Als typische Delikte gab es das Ohrfeigen, Treten,

⁴⁵ Vgl. *Planitz/Eckhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte⁴ 137.

⁴⁶ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 76.

⁴⁷ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 79f.

⁴⁸ Vgl. *Osenbrüggen*, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter (1860) 251f.

Haarausreißen, Begießen mit Wasser oder Zerreißen von Kleidung. Hinweise zum Schutz der Ehre als Abgrenzung zu reiner Körperverletzung oder Sachbeschädigung liefern lediglich einzelne Formulierungen. Eine klare Abgrenzung kann allerdings nicht gefunden werden.

Als Strafe war für die meisten Delikte eine Geldbuße vorgesehen. Die Geldstrafe setzte sich aus einem Bußbetrag, der an den Richter ging, und aus der Wiedergutmachung für den Geschädigten zusammen. Bei einigen Delikten waren auch Freiheitsstrafen, Leibesstrafen und Verbannung vorgesehen.

Verbalinjurien hatten auch die Verurteilung zum Widerruf, zur Ehrenerklärung oder zur Abbitte als Folge. Die Ehrenerklärung ist ein Zurücknehmen der Beleidigung in der Öffentlichkeit und die Abbitte das Bitten um Entschuldigung in der Öffentlichkeit.⁴⁹

3.3 Persönlichkeitsrechte im Mittelalter

Wie bereits erwähnt unterschieden die Rechtsquellen des Mittelalters dem Stande nach, wobei der Adel und die Freien bevorzugt wurden. Andere Stände wie Fremde wurden benachteiligt und Unfreie sogar als rechtlos eingestuft.

Diese Unterschiede in der Rechtsstellung der Stände kamen auch bei den Persönlichkeitsrechten zum Tragen. Die Rechtsbücher gaben unterschiedliche Bußgeldhöhen vor, je nach Stand des Verletzten. Einigen Personengruppen wurde ein Recht auf Schutz der Ehre ganz versagt. Verbrecher, Kämpfer, uneheliche Kinder und Spielleute galten demnach als gerichtsunfähig.

⁴⁹ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 83.

Kapitel 4: Persönlichkeitsrechte im gelehrten Recht

4.1 Persönlichkeitsrechte der Glossatoren

4.1.1 Glossatoren

Die Glossatoren waren anfänglich im 12. Jahrhundert Rechtsgelehrte, vor allem aus der Rechtsschule von Bologna, die das Corpus iuris kommentierten. Meist haben die Glossatoren sich mit den Digesten Justinians befasst und diese mit Glossen versehen.⁵⁰ Die Glossen haben hierbei einzelne Rechtssätze kommentiert, nicht aber den gesamten Regelungsinhalt berücksichtigt. Die römische Kasuistik haben sie nicht zu einheitlichen Rechtssätzen verarbeitet.⁵¹

4.1.2 Persönlichkeitsschutz in der Zeit der Glossatoren

Die Glossatoren haben die Grundsätze der actio iniuriarum und deren Schutzbereich übernommen. Auch sie setzen die iniuria mit der contumelia gleich. Sie unterscheiden ebenfalls leichte und schwere Fälle. Schwere Fälle waren schwere Verletzungen, Beleidigungen in der Öffentlichkeit oder Beleidigungen einer Person eines höheren Standes.

Bei den Glossatoren war, wie auch bei ihren Quellen, dolus als Verschulden zulässig. Die Klage war weder für das Opfer noch für den Täter vererblich, was wie bei den kommentierten Quellen den personenbezogenen Charakter ausdrückt.

⁵⁰ Vgl *Lange*, Römisches Recht im Mittelalter I Die Glossatoren (1997) 1f.

⁵¹ Vgl *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts (1968) 17.

4.2 Persönlichkeitsrechte der Kommentatoren

4.2.1 Kommentatoren

Die Kommentatoren folgten ab dem 13. Jahrhundert den Glossatoren nach, weshalb sie auch leicht abschätzig Postglossatoren genannt werden. Den Namen Kommentatoren haben sie von den von ihnen verfassten Kommentaren. Diese unterschieden sich von den Glossen durch größere Breite und den Versuch den gesamten Rechtssatz und nicht einzelne Stellen zu erklären.⁵²

4.2.2 Persönlichkeitsschutz in der Zeit der Kommentatoren

Bei den Kommentatoren kam es zu keiner Veränderung der Persönlichkeitsrechte. Einzig eine genauere Unterscheidung zwischen Verbal- und Realinjurie lässt sich feststellen. Auch hier gibt es eine Gliederung in leichte und schwere Fälle der iniuria. Der Verschuldensgrad ist auf dolus beschränkt und wie bei den Glossatoren und im klassischen römischen Recht ist die Injurienklage weder für den Täter noch für das Opfer vererblich.⁵³

⁵² Vgl. *Lange*, Römisches Recht im Mittelalter II Die Kommentatoren (2007) 3ff.

⁵³ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 18.

Kapitel 5: Persönlichkeitsrechte im Humanismus

5.1 Privatrecht im Humanismus

Zu einer Weiterentwicklung des Persönlichkeitsschutzes kam es im Humanismus.

Die allgemeine Auffassung über das Rechtssystem im Mittelalters war, dass die Grundlage des Privatrechts die *actio* war. Ein Sachverhalt zwischen zwei Parteien wurde nur mit dem Vorhandensein einer *actio* beurteilt. Die Glossatoren fingen an die Begriffe *ius* und *actio* zu trennen. *Ius* war für die Glossatoren das materielle Recht und Grundlage für das Klagerecht.

Im Humanismus wurde diese moderne Auffassung des Aktionensystems fortentwickelt. Hugo Donellus sah das gesamte Privatrecht als ein System materieller subjektiver Rechte.⁵⁴

5.2 Persönlichkeitsrechte im Humanismus

Den erstmaligen Gedanken eines Persönlichkeitsrechts schuf Hugo Donellus in seinem Kommentar über das Zivilrecht – *commentariorum de iure civili* – welchen er im Jahr 1589 geschrieben hat.⁵⁵

Gleich in der Einleitung seines Kommentars teilt Hugo Donellus das Privatrecht in Rechte, die dem Menschen zugeteilt sind, und in die Möglichkeit zur Durchsetzung. Die Rechte, die dem Menschen zugeteilt sind, umfassen wiederum den Menschen selbst und auch die Güter, die zu den Rechten des Menschen hinzugehören. Später konkretisiert er diese Güter als das Leben, die Unverletzlichkeit des Körpers, die Freiheit und die Wertschätzung.⁵⁶

Im 3. Kapitel des 1. Buches seines Kommentars kommentierte Hugo Donellus die Digestenstelle 1.1.11 über die Definition des *ius* und zog zur genaueren Betrachtung noch die allgemeine Gerechtigkeitsbegrifflichkeit des Ulpian heran. Er kam dadurch

⁵⁴ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 20.

⁵⁵ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 103.

⁵⁶ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 21.

auf die Definition des Wortes *ius* als das, was jedem einzelnen von der Rechtsordnung zuerkannt ist. Diese Wendung konkretisierte er noch zu „*facultas et potestas iure tributa*“⁵⁷ mit der Bedeutung Rechtsmacht, die dem einzelnen durch die Rechtsordnung verliehen wurde.⁵⁸

Im 8. Kapitel des 2. Buches unterscheidet Donellus zwischen Rechten betreffend das Vermögen, das dem Einzelnen zugeteilt ist, und Rechten betreffend das, was dem Vermögen noch geschuldet wird. Als Vermögen, das dem Einzelnen bereits zugeteilt ist unterscheidet er zwischen der Person selbst und Dingen außer der Person. Als Rechte an der Person definierte er auch in diesem Zusammenhang wieder das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die Wertschätzung.⁵⁹

Als weitere Begründung für Persönlichkeitsrechte neben der dogmatisch hergeleiteten fand Donellus noch eine religiöse. Das Recht des Menschen auf Leben ist ein von Gott gegebenes, weil dieser es ihm geschenkt hat. Das Leben wäre nach Donellus aber wertlos ohne die oben aufgelisteten anderen Güter.⁶⁰

5.3 Schutz der Persönlichkeitsrechte im Humanismus

Die Entwicklung der Persönlichkeitsrechte durch Hugo Donellus hat zwar große rechtsphilosophische Bedeutung, hingegen mindert die Betrachtung des von ihm dafür vorgesehenen Rechtsschutzes die praktische Auswirkung.

Beim Schutz der Persönlichkeitsrechte bediente sich Donellus dem Aktionensystem. Er sah für die Geltendmachung der Rechtsverletzungen die *actio iniuriarum* vor. Diese passte er in seinem Kapitel über die Injurien den von ihm entwickelten Persönlichkeitsrechtsgütern an.⁶¹ So lag eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vor, wenn die von Gott gegebenen Güter verletzt wurden.

Der tatsächliche Schutz der *actio iniuriarum* hatte sich gegenüber den Quellen nicht vergrößert. Dies schien zu dieser Zeit nicht notwendig. Donellus gliederte sein neues

⁵⁷ *Donellus*, *Commentariorum lib. 1, cap. 3.*

⁵⁸ Vgl. *Hermann*, *Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts* 21f.

⁵⁹ Vgl. *Martin*, *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung* 103f.

⁶⁰ Vgl. *Hermann*, *Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts* 24.

⁶¹ Vgl. *Martin*, *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung* 103f.

System der Persönlichkeitsrechte in das vorhandene System des Persönlichkeitsschutzes ein.⁶²

⁶² Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 26.

Kapitel 6: Persönlichkeitsrechte im Naturrecht

6.1 Allgemeines zum Naturrecht

Der Begriff Naturrecht beinhaltet zwei unterschiedliche Bedeutungen. Zum Einen versteht man unter Naturrecht ein von Gott gegebenes und von Natur aus bestehendes Recht, zum Anderen bezeichnet man damit die Epoche im 17. und 18. Jahrhundert, in welcher das Naturrecht Einfluss auf die Lehre und Gesetzgebung genommen und an Bedeutung gewonnen hat.⁶³

Die philosophische Gesellschaftsbetrachtung bildet die im Mittelalter noch vorhandene Ansicht weiter den Menschen nur als Mitglied einer Gemeinschaft zu sehen und hebt die einzelne Person in den Vordergrund.

Dies spiegelt sich auch in der Naturrechtslehre wider. Die Rechtswissenschaftler entwickeln ein neues System in dem der Mensch als Person eine neue Rechtsstellung bekommt und sich in das übrige Weltbild dieser Zeit einfügt. Grundlage hierfür war die Entwicklung des Systems der Persönlichkeitsrechte durch Hugo Donellus.⁶⁴

6.2 Althusius

Johannes Althusius war ein wichtiger Impulsgeber für die Lehre des Naturrechts. Er lebte von 1557 bis 1638 und studierte in Genf Rechtswissenschaften, wo er vom juristischen Humanismus geprägt wurde.⁶⁵

Im Zusammenhang mit den Persönlichkeitsrechten ist vor allem sein Werk *Dicaeologica* zu nennen. Dieses Werk ist im System der ramistischen Dichotomie aufgebaut, was bedeutet, dass Althusius jeweils einen Oberbegriff mit zwei sich ergänzenden Unterbegriffen aufschlüsselt. Für die Persönlichkeitsrechte relevant ist

⁶³ Vgl. *Wesenberg/Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte⁴ (1985) 127.

⁶⁴ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 29.

⁶⁵ Vgl. *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰ (2005) 100.

hier besonders die Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Rechten.⁶⁶ In seiner Erklärung der subjektiven Rechte kommt er der Definition von Donellus sehr nahe. Althusius sieht das subjektive Recht als anerkannte Macht der Rechtsordnung. Diese Macht unterteilt er wieder in eine auf die eigene Person bezogene Macht und eine über andere wirkende. Die Macht über andere bezieht sich auf die Herrschaft über die Ehefrau und Kinder. Die auf die eigene Person bezogene Macht spiegelt die Freiheit wider, welche wiederum in körperliche und geistige Freiheit unterteilt wird.⁶⁷ Das System des Althusius beruht zwar auf dem des Donellus doch ist es weit ausgereifter und die Herausarbeitung der subjektiven Rechte und der damit verbundenen Persönlichkeitsrechte ist abgeschlossen.

Beim Schutz der Persönlichkeitsrechte schließt sich Althusius dem bewährten System der *actio iniuriarum* des römischen Rechts an. Das Zusammenspiel seines Systems mit dem römischen funktionierte aber nicht einwandfrei, da der römische Begriff der *iniuria* weiter gefasst war als seine Persönlichkeitsrechte. Deshalb hat er ein eigenes Kapitel über die *iniuria* bearbeitet. In diesem behandelt er die römischen Injurien wie das *convicium*, welches er eigentlich in seinen Persönlichkeitsrechten bereits abgehandelt hat. Dies zeigt, dass ihm die Abgrenzung seines Systems der Persönlichkeitsrechte zum römischen System der *iniuria* nicht vollends gelungen ist.⁶⁸

6.3 Hugo Grotius

Hugo Grotius, der von 1583-1645 gelebt hat, gilt als der Begründer des Naturrechts. Seine berühmtesten Werke sind das Zivilrechtslehrbuch *Inleiding tot de Hollandsche Rechts-Geleertheyt*, die völkerrechtliche Streitschrift *Mare liberum* und das bis in unsere Zeit wirkende Grundwerk des Natur- und Völkerrechts *De jure belli ac pacis libri tres*.⁶⁹

In letztgenanntem Werk spricht sich Hugo Grotius widersprüchlich zu Persönlichkeitsrechten aus. Zum einen schreibt er, dass jedermanns Leben, Glieder

⁶⁷ Vgl. Hermann, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 30f.

⁶⁸ Vgl. Hermann, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 32f.

⁶⁹ Vgl. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit² (1967) 287ff.

und Freiheit nicht ohne Unrecht durch einen anderen verletzt werden können, zum anderen führt er aus, dass ein Vater in einer Notsituation auch seine Kinder verpfänden oder verkaufen kann. Das führte zur Kritik Grotius habe die Menschenwürde nicht hoch geschätzt. Man darf aber nicht außer Acht lassen, dass es sich beim Werk *De jure belli ac pacis libri tres* um ein völkerrechtliches Werk handelt.⁷⁰

Übersehen werden in diesem Zusammenhang oft seine privatrechtlichen Werke. Im Zusammenhang mit den Persönlichkeitsrechten ist hier sein Werk *Inleiding tot de Hollandsche Rechts-Geleertheit* zu nennen. Wie auch bei Althusius, war Grotius' System der Persönlichkeitsrechte durch Donellus beeinflusst. Er unterscheidet ähnlich wie Althusius zwischen öffentlichen und privaten Rechten. Als private Rechte versteht Grotius die Rechte einer Person an einer Sache. Er unterscheidet hierbei, wer ein Recht an der Sache hat. Der Ursprung der Persönlichkeitsrechte bei Grotius ist somit das Eigentum. Dies stellt auch den Unterschied zu den Systemen von Donellus und Althusius dar. Ein Recht an einer Sache kann ihm zufolge der Gesamtheit der Menschen, einer größeren Gemeinschaft, einem einzelnen oder gar keinem Menschen zukommen. Sachen unterscheidet er in seinem zweiten Buch der *Inleiding* weiters in veräußerliche und unveräußerliche. Als unveräußerliche beschreibt er das Leben, die Freiheit, den Körper und die Ehre.⁷¹ Sie gelten als unveräußerlich, weil sie so an einen einzelnen gebunden sind, dass sie einem anderen nicht gehören können. Verwirken kann man diese genannten Rechte nur durch Begehung eines Verbrechens, nicht jedoch durch Abschluss eines Vertrages.⁷² Man hat also kein unbeschränktes Recht am eigenen Leben. Er gesteht dem Menschen zum Beispiel kein Recht auf Selbstmord zu.

Dies ist zugleich die Schlussfolgerung über die Ableitung der Persönlichkeitsrechte aus dem Eigentumsbegriff von Grotius. Darauf stützt er sich auch in seinem Werk *De jure belli ac pacis*, in dem er zusätzlich noch eine rein der Vernunft entspringende Existenz der Persönlichkeitsrechte bejaht.⁷³

⁷⁰ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 105f.

⁷¹ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 34.

⁷² Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 106.

⁷³ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 35.

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist bei Grotius auf zwei Arten ausgestaltet. Zum einen hat er die üblichen strafrechtlichen Sanktionen beschrieben und zum anderen sind auch intensiver ausgestaltete, zivilrechtliche Schadenersatzansprüche vorgesehen. Dies ergibt sich aus der sachenrechtlichen Betrachtungsweise der Persönlichkeitsrechte. Demnach stehen die persönlichen Rechte über Leben, Körper, Freiheit und Ehre als Sachen im Eigentum der Person und wer diese Rechte verletzt ist zum Ersatz des Schadens naturrechtlich verpflichtet.⁷⁴

6.4 Samuel Pufendorf

Samuel Pufendorf, 1632-1694, hat einen neuen Zugang zu den Persönlichkeitsrechten. Sein Hauptwerk zum Naturrecht war *De jure naturae et gentium*, in welchem er sein System der Pflichtenlehre darlegte. Dieses System bestand aus von Gott gegebenen Pflichten, die einem Menschen auferlegt wurden. Dies waren Pflichten gegenüber Gott, gegenüber sich selbst und gegenüber anderen Menschen. Für den Bereich der Persönlichkeitsrechte sind vor allem die Pflichten gegenüber anderen interessant. Diese werden unterschieden in relative Pflichten, gegenüber bestimmten Personen, und allgemeine Pflichten, die man gegenüber jedem hat.

Pufendorf bezieht sich bei den Pflichten gegenüber anderen zum einen auf die Imbecillitas, die Bedürftigkeit, und zum anderen auf die Sozialität, der Gleichheit aller Menschen. Die dabei wichtigste Pflicht ist es keinem anderen Schaden zuzufügen.⁷⁵ Als geschützte Güter bezeichnete Pufendorf „*vita, corpus, membra, pudicitia und libertas*.“

Eine weitere Pflicht war alle Mitmenschen gleich zu behandeln. Jeder Mensch hat ein Mindestmaß an Würde und muss demnach auch würdevoll behandelt werden. Als Pflichtverletzung sieht Pufendorf zum Beispiel an „sich über einen anderen zu erheben“.⁷⁶

⁷⁴ Vgl. Hermann, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 36f.

⁷⁵ Vgl. Kastl, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (2004) 12.

⁷⁶ Vgl. Martin, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 108.

Pufendorfs System der Persönlichkeitsgüter ist also nicht auf Persönlichkeitsrechten sondern auf Pflichten zur Unterlassung aufgebaut. Eine Verbindung von Recht auf der einen Seite und Pflicht auf der anderen ist bei Pufendorf nicht herauszulesen. Auch beim Schutz dieser Güter lässt sich eine derartige Verknüpfung nicht feststellen. Es gibt somit keine direkten Unterlassungsansprüche. Den Schutz der Persönlichkeitsgüter stellt Pufendorf rein auf der Schadenersatzebene dar. Eine Verletzung dieser Güter begründet einen Schaden der wiedergutzumachen ist. Besonderes Augenmerk widmet Pufendorf der Verschuldensfrage. Er unterscheidet auf Ebene der Schadenersatzpflicht zwischen bloßer Fahrlässigkeit und grobem Vorsatz. Bei Fahrlässigkeit ist seine Pflicht erfüllt, wenn er den bloßen Schaden wieder restituiert. Bei Vorsatz genügt die bloße Wiedergutmachung nicht. Darüberhinaus muss der Schädiger beim Geschädigten um Verzeihung bitten und öffentlich Reue zeigen. Hier soll also auch eine seelische Verletzung bereinigt werden.⁷⁷

6.5 Christian Thomasius

Christian Thomasius war der bedeutendste Schüler von Samuel Pufendorf. Er folgt in seinen ersten Werken dem System Pufendorfs und der Einteilung der Pflichten. Er findet aber darüberhinaus eine neue Grundlage und Dogmatik für die Persönlichkeitslehre.

Er unterscheidet bei der Stellung des Menschen zur Gesellschaft einerseits den *status naturalis*, einen vorgesellschaftlichen Stand, und andererseits den *status adventitus*, in welchem der Mensch durch gesellschaftliches Leben Gesetzen und vertraglichen Bindungen unterliegt. Aus den unterschiedlichen Stellungen der Menschen entwickelt Thomasius zwei unterschiedliche Begriffe des *jus*. Diese zwei Begriffe, *jus connatum* und *jus acquisitum*, stellen für die nachfolgenden Juristen die Grundlage für Persönlichkeitsrechte dar.

Jus connatum ist für Thomasius das angeborene Recht des Menschen, unabhängig vom Willen des Menschen welches dem *status naturalis* entspringt, beispielsweise die Freiheit. Aus den Ausführungen des Thomasius geht klar hervor, dass er das *jus acquisitum*, also die im gesellschaftlichen Leben erworbenen Rechte, gegensätzlich

⁷⁷ Vgl. Hermann, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 39.

zu den angeborenen Rechten sieht. Als Beispiel für erworbene Rechte zählt zum Beispiel das Eigentum.

Über den Schutz der beiden unterschiedlichen Rechte führt Thomasius nichts aus. Wichtig für die Lehre des Persönlichkeitsschutzes ist jedoch die Entwicklung des angeborenen Rechts und die gleichzeitige Abgrenzung zum erworbenen Recht.⁷⁸

6.6 Christian Wolff

Christian Wolff, der von 1679-1754 zuerst in Deutschland und nach seiner Verweisung des Landes in Marburg lebte, war ein Professor für Natur- und Völkerrecht sowie Mathematik. Unter ihm kam das deutsche Naturrecht zum Höhepunkt. Da Wolff sowohl Jurist als auch Mathematiker war, versuchte er alle menschlichen Handlungen und Moralgesetze mit seiner „mathematisch-demonstrativen Methode“ zu erkennen und zu beweisen.⁷⁹

Auch Wolff entwickelte seine Thesen aus der Pflichtenlehre Pufendorfs mit der Dreiteilung der Pflichten. Er verband sie mit den von Thomasius entwickelten Jura und schuf aus den Pflichten die jeweilig zugehörigen Rechte. Der Ausgangspunkt hierfür war die Pflicht zur Perfektionierung des Menschen. Hierzu ist der Mensch aber alleine nicht fähig und benötigt seine Mitmenschen. Um diese Hilfe aber zu bekommen, braucht der Mensch Freiheit. Um also die Pflicht zur Perfektionierung des Menschen zu erfüllen, benötigt er das Recht auf Freiheit. Die Freiheit stellte für Wolff das primäre Recht dar.⁸⁰

Wolff unterschied die Rechte des Menschen zwischen dem status naturalis und dem status moralis. Der status naturalis spiegelte, wie auch schon bei Thomasius, den vorgesellschaftlichen Menschen wider. Diesem standen eine Vielzahl an angeborenen Rechten zu, die unabhängig von unterschiedlichen Ständen waren. Für den status moralis wirkte im Gegensatz zum status naturalis auch das gesetzte

⁷⁸ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 42f.

⁷⁹ Vgl. *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰ 108.

⁸⁰ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 44.

Recht. Hierfür war der Stand in der Gesellschaft ausschlaggebend und es waren nur bestimmte Rechte geschützt.⁸¹

Wolff hat, neben den für diese Zeit typischen Persönlichkeitsrechten, wie Recht auf Leben, Ehre, Unversehrtheit des Körpers und der Wertschätzung, eine Vielzahl an angeborenen Rechten in seinen Institutionen niedergeschrieben, die ihm viel Kritik eingebracht haben. So hat er unter anderen Rechte des Menschen auf Speisen, Getränke, Kleidung, Vermehrung des Glücks und sowieso ein Recht auf alles, was das Leben angenehm gestaltet, statuiert.

Wie bisher dargelegt hatten die genannten Persönlichkeitsrechtssysteme alle eine fest abgesteckte Aufzählung von Persönlichkeitsrechten. Der Umfang der Aufzählung von Wolff war derart groß, dass seine große Leistung der Verbindung der Systeme des Pufendorf und des Thomasius leider dahinter zurück tritt und sogar später als Beispiel genommen wurde angeborene Persönlichkeitsrechte zu verneinen.⁸²

Die Lehre Wolffs hat jedoch durch den status naturalis, in welchem jedermann gewisse Rechte zustehen, jedem Menschen eine grundsätzliche Rechtsfähigkeit zuerkannt.⁸³

6.7 Immanuel Kant

Immanuel Kant war einer der Kritiker der Lehre Wolffs. Laut Kant hat der Mensch keine Vielzahl von angeborenen Rechten. Er spricht dem Menschen nur ein einziges angeborenes Recht zu, die Freiheit. Die anderen Rechte, die in der Naturrechtslehre als angeboren entwickelt wurden, sind laut Kant im Unrecht der Freiheit enthalten und können nicht davon unterschieden werden. Als Freiheit definierte Kant die Möglichkeit Handlungen selbst zu wählen und den moralischen Gesetzen zu unterwerfen. Dies begründet für Kant die Würde des Menschen.

Bei Kant gab es dadurch, dass er nicht nur gewissen Personen einzelne Rechte zugestand, auch keine Unterschiede zwischen dem status naturalis und dem status moralis. Vielmehr kannte Kant keine Abstufung der Menschen in ihrer

⁸¹ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 110f.

⁸² Vgl *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 45f.

⁸³ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 111.

Rechtsstellung. Mit dem Urrecht auf Freiheit gesteht Kant auch allen Menschen eine allgemeine Rechtsfähigkeit zu.

Auch wenn Kant einen großen Einfluss auf die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hatte, kann sein Urrecht auf Freiheit nicht als solches gesehen werden. Es war eine Grundlage für seine theoretischen Ausführungen, für ein allgemeines Persönlichkeitsrecht laut *Leuze* aber zu inhaltslos.⁸⁴

⁸⁴ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 113f.

Kapitel 7: Persönlichkeitsrechte im Usus modernus

7.1 Allgemeines zum Usus modernus

Der Usus modernus pandectarum überschneidet sich zeitlich mit dem Naturrecht und hatte seine Blüte im 18. Jahrhundert. Der Usus modernus war ein eigenständiger Rechtswissenschaftsstil, der ähnlich wie die Schule der Kommentatoren das römische Recht an moderne, aktuelle Lebensumstände anpasste, wobei das deutsche Recht eigenständig berücksichtigt wurde.⁸⁵ Ihren Namen hat die Epoche von einem Lehrbuch des Autors Samuel Stryk, das im Jahr 1690 erschienen ist und den Titel „*Specimen usus moderni pandectarum*“ trägt.⁸⁶

7.2 Schutz der Persönlichkeitsrechte im Usus modernus

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte im Usus modernus wird, wie im römischen Recht, als iniuria bezeichnet und es wird auch wie in den Digesten mit der contumelia gleichgesetzt.⁸⁷ Die Persönlichkeitsgüter, die im Vordergrund standen waren die Ehre, der Ruf und das Ansehen. Im Verlauf der Zeit des Usus modernus wurden die geschützten Rechtsgüter immer weiter eingeschränkt. Am Beginn des Usus modernus wurden noch nahezu alle Quellen aufgegriffen und kommentiert, während sich die Kommentierungen zu späterer Zeit auf die Verletzung der Ehre konzentrierten. Ein weiterer Unterschied zum römischen Recht bestand in der Art der Delikte, die im Vordergrund standen. Im Usus modernus waren nicht körperliche Injuriendelikte sondern verbale Beleidigungen im hauptsächlichen Schutzbereich der Injurienklage.

⁸⁵ Vgl. *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*² 204ff.

⁸⁶ Vgl. *Schlosser*, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*¹⁰ 76.

⁸⁷ Vgl. *Hermann*, *Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts* 51.

Die Injurienklage wurde als Zivilklage gesehen. Das Urteil des Richters, dem wie bei der römischen *actio iniuriam* ein Bemessungsrecht zukam, war allerdings ein strafrechtliches. Der Geldbetrag war kein Schadenersatz sondern eine Strafe.⁸⁸

⁸⁸ Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 92f.

Kapitel 8: Persönlichkeitsrechte in den Kodifikationen der Neuzeit

8.1 Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794

8.1.1 Allgemeines zum ALR

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts gab es in Preußen Bestrebungen Reformprogramme der Gesetzgebung durchzuführen. Die preußischen Kodifikationspläne im Jahr 1713 bezogen sich nur auf die Zusammenfassung der zweifelhaften Fälle, *casus dubii*, in einem einheitlichen Werk. Erst Friedrich Wilhelm I. gab im Jahr 1738 den Auftrag an Samuel von Cocceji „ein allgemeines Gesetzbuch, gegründet auf das römische Recht“ zu entwickeln. 1746 wurde ihm vom Thronfolger Friedrich II. der Auftrag erteilt ein „bloß auf die Vernunft und die Landesverfassung gegründetes teutsches allgemeines Landrecht“ zu errichten. Diesen Auftrag konnte Cocceji aufgrund seines Todes im Jahr 1755 nicht vollenden. Das Projekt wurde dann von Johann Heinrich Casimi von Carmer weitergeführt und schließlich mit der tatkräftigen Hilfe von Gottlieb Svarez im Jahr 1794 fertiggestellt. Das Preußische Allgemeine Landrecht ist neben einem bürgerlichen Gesetzbuch auch eines für Handels-, Wechsel-, See- und Versicherungsrecht. Es umfasst weiters das Staats-, Kirchen-, Straf-, Stände- und Lehensrecht. Das Gesetzbuch stützt sich im zivilrechtlichen Teil überwiegend auf zeitgenössisches Naturrecht und den Usus modernus. Besonders die Lehren des Thomasius und Wolff hatten großen Einfluss auf den Kodex. Geltung hatte das ALR in den alten preußischen Provinzen und den früheren sächsischen Landesteilen.⁸⁹

⁸⁹ Vgl. *Wesenberg/Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte⁴ 159f.

8.1.2 Persönlichkeitsrechte im ALR

Wie bereits erwähnt hatte Wolffs Lehre große Bedeutung für das ALR. So haben sich einige der von Wolff entwickelten angeborenen Rechte in den Paragraphen des ALR eingefunden. Dies stellt zugleich das Problem der naturrechtlich geprägten Kodifikationen dar. Die Naturrechtslehre versuchte das Problem des Persönlichkeitsschutzes sehr allgemein und an die Gerechtigkeit angelehnt zu lösen, konnte aber gleichzeitig keinen praktischen Ansatz dafür finden. Wie im § 83 Einl. ALR „Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können“ zu sehen ist, lassen die Bestimmungen oftmals einen weiten Interpretationsspielraum und lassen nicht erkennen welchen genauen Inhalt sie haben oder welche Rechtsfolge ein Verstoß gegen die Bestimmung entfaltet.⁹⁰

Eine allgemeine Rechtsfähigkeit wird vom ALR nicht übernommen, sondern die Rechtsfähigkeit wird nach den gesellschaftlichen Ständen aufgebaut.⁹¹

Die geschützten Persönlichkeitsgüter im ALR waren der Körper, die Freiheit und die Ehre, wobei dem Ehrenschatz zivilrechtlich nur geringere Bedeutung zukam. Ein Schadenersatzanspruch stand dem in der Ehre Verletzten nur zu, wenn er dadurch in seinem Fortkommen und Erwerb geschädigt wurde. Deutlich ausgeprägter war der Ehrenschatz bei strafrechtlichen Gesetzesbestimmungen. § 584 des ALR 2, 20. Titel sagte „Wer die Ehre eines anderen gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden“. Als Genugthuung wurde aber keine Geldleistung verlangt, sondern der Verletzende musste eine Ehrenerklärung abgeben oder Abbitte leisten. Zusammenfassend kann noch einmal gesagt werden, dass trotz des in § 83 Einl. ALR statuierten allgemeinen Rechtes des Menschen kein besonders ausgeprägter Schutz der Persönlichkeitsrechte im ALR zu finden ist. Die Personenrechte sind weiterhin ständisch abgestuft und trotz der Abschaffung der Leibeigenschaft wurden Bauern weiterhin als Untertanen angesehen.⁹²

⁹⁰ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 74f.

⁹¹ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 21.

⁹² Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 121f.

8.2 Code Civil von 1804

8.2.1 Allgemeines zum Code Civil

In Frankreich kam es ab dem 16. Jahrhundert zu Versuchen der Entwicklung einer allgemeinen Kodifikation, die aber zu keinem Erfolg führten. Der Plan eines einheitlichen Gesetzbuches wird aber in der französischen Revolution sehr früh wieder aufgegriffen. Diese wurden aber vorerst verworfen, da während der gesellschaftlichen unruhigen Zeit der Revolution das *Droit intermédiaire*, das in Form von Einzelgesetzen erlassen ist, weniger Probleme mit sich brachte.

Erst Napoleon setzte im Jahr 1800 eine neue Gesetzgebungskommission ein. In dieser Kommission waren Tronchet und Portalis die treibenden Kräfte. Die Kommission fasste, mit tatkräftiger Unterstützung Napoleons, alle 36 Einzelgebiete des Rechts in den am 21.3.1804 veröffentlichten Code Civil zusammen. Trotz der konservativen Anschauungen der Kommission und der Mitwirkung Napoleons ist der Code Civil das erste Gesetzbuch des ständefreien Staates und sichert alle revolutionären Neuerungen der damaligen Zeit.

Der Code Civil hat sich zum Gesetzbuch der romanischen Völker herausgebildet und war Vorbild für viele in anderen Staaten entstandene Gesetzbücher. Unter den Ländern, die sich den Code Civil als Vorbild nahmen, finden sich Holland, Spanien, Italien, Rumänien, Polen aber auch fast alle südamerikanischen Staaten und Kanada.⁹³

8.2.2 Persönlichkeitsrechte im Code Civil

Entgegen der Erwartung und der naturrechtlichen Prinzipien enthielt der Code Civil keine Bestimmungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrechtsschutz.⁹⁴ Die allgemeine Rechtsfähigkeit der Menschen war im Code Civil aber bereits vorausgesetzt.

Art 1382 des Code Civil enthält aber eine schadenersatzrechtliche Klausel, die einer genaueren Ausarbeitung durch die Rechtsprechung bedarf.⁹⁵

⁹³ Vgl. *Wesenberg/Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte⁴ 161ff.

⁹⁴ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 123.

Die Rechtsprechung erkannte aber erst bei einem Urteil aus dem Jahr 1858 auch einen immateriellen Schadenersatz für Ehrverletzungen zu. Davor waren Eingriffe in Persönlichkeitsgüter nicht vom zivilrechtlichen Schutz erfasst. Durch diese Weiterentwicklung und der Schaffung dieses Schadenersatzanspruches, *dommage moral*, bekam der Code Civil nachträglich einen Schutz der Persönlichkeitsgüter.⁹⁶

8.3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811

8.3.1 Vorarbeiten zum ABGB

Die ersten Versuche und Bemühungen einer einheitlichen Kodifikation gab es in Österreich unter Leopold I., der, nach Anregung des in Wien tätigen Leibniz, das gesamte Recht der habsburgischen Länder und Nationen im Codex Leopoldinus vereinheitlichen ließ. Ein weiterer Ansatz zu einer Kodifikation war der Codex Austriacus, der als private Aufzeichnung zwischen 1704 und 1777 alle kaiserlichen Mandate, Resolutionen und Dekrete sammelte.⁹⁷

Im Jahr 1753 nahmen die Pläne Gestalt an, indem Maria Theresia zwei Kompilationshofkommissionen einberief. Diese hatten den Auftrag ein einheitliches Straf- und Zivilrecht für Österreichs Länder und Böhmen zu entwerfen unter Berücksichtigung des aktuellen Landesrechts und Einarbeitung der naturrechtlichen Grundsätze. Die unter der Leitung von Azzoni und Holger entstandenen Entwürfe, in deutscher statt lateinischer Sprache, wurden 1766 als Codex Thesianus fertiggestellt.⁹⁸

Der Entwurf des Codex Thesianus war Maria Theresia zu umfangreich und durch eine große Materialsammlung wies es auch den Charakter eines Lehrbuchs auf, weshalb sie den Auftrag zur Überarbeitung und Kürzung erteilte. Als Leiter dieser Überarbeitungen setzte Maria Theresia Johann Bernhard von Horten, ein Schüler Martinis, ein. Dieser hat bereits im Jahr 1786 seine Überarbeitung, welche unter Entwurf Hortens bekannt ist, abgeschlossen. Der Entwurf Hortens stellte nur eine

⁹⁵ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 22.

⁹⁶ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 123.

⁹⁷ Vgl. *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰, 135f.

⁹⁸ Vgl. *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte⁶ (2008) 14.

Teilkodifikation (ABGB 1. Teil) dar und wurde unter dem Namen „Josephinisches Gesetzbuch“ von Joseph II. 1787 in Kraft gesetzt. Die Entwicklung des zweiten Teiles wurde aufgrund großer Kritik am ersten Teil unterlassen.⁹⁹

8.3.2 ABGB 1811

Nach dem Tod Josephs II. hat sein Bruder Leopold II. eine weitere Kommission eingesetzt um eine einheitliche Kodifikation auf Grundlage der vorherigen Entwürfe zu entwickeln. Leiter der Kommission war K. A. v. Martini, Professor für Naturrecht und Römische Rechtsgeschichte an der Universität Wien.

Der von der von Martini geführten Kommission 1790 fertiggestellte Urentwurf wurde als Westgalizisches Gesetzbuch erprobt. Später wurde es auch in Ostgalizien und schließlich Bukowina eingeführt und somit zur ersten gesamtgalizischen modernen Privatrechtskodifikation.^{100,101}

1997 wurde eine weitere Kommission unter der Leitung von Franz Anton Felix von Zeiller eingesetzt zur Überarbeitung des Entwurfs Martinis. Zeiller war Schüler und Nachfolger von Martini an der Universität in Wien.

Nach drei Lesungen zwischen 1801 und 1810 war das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie“ fertiggestellt und wurde 1811 in Kraft gesetzt.¹⁰²

Das ABGB fußt auf die naturrechtlichen Grundsätze, wobei wahrscheinlich die Lehren des Grotius, Pufendorf, Thomasius und Wolff die prägenden waren, während der Einfluss von Kant auf Zeiller umstritten ist.

Drei große Novellen zwischen 1914 und 1916 haben die Fassung des ABGB Zeillers stark verändert und Joseph Unger und sein Pandektensystem haben stark ins ABGB eingegriffen. Das ABGB ist in Personenrecht, Sachenrecht und gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte dreigeteilt.¹⁰³

⁹⁹ Vgl. *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰, 135f.

¹⁰⁰ Vgl. *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰, 137.

¹⁰¹ Vgl. *Wesenberg/Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte⁴ 164.

¹⁰² Vgl. *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰, 137.

¹⁰³ Vgl. *Wesenberg/Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte⁴ 164f.

8.3.3 Persönlichkeitsrechte im ABGB

Der Einfluss der Lehre Wolffs auf Martini und Zeiller lässt sich in den Regelungen des ABGB deutlich erkennen. So hat auch Zeiller im ABGB den Begriff der angeborenen Rechte übernommen. § 16 ABGB sagt „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten“

Die zur damaligen Zeit in der Juristenschule überwiegende Statuslehre wird hierbei Außen vor gelassen. Vielmehr anerkennt das ABGB, anders als zuvor das ALR, eine allgemeine Rechtsfähigkeit und Rechtssubjektivität von Geburt an, und zwar für jeden Menschen in gleichem Ausmaß.¹⁰⁴ Anerkennung des Urrechts stellt den Abschluss der naturrechtlich abgeleiteten Persönlichkeitsrechte dar und erfüllt gleichzeitig die naturrechtliche Forderung der Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz.¹⁰⁵

Genau wie beim ALR der § 83 ist der § 16 ABGB aber zu ungenau und weitläufig formuliert um in der Praxis einwandfrei interpretiert werden zu können. Im Entwurf Martinis waren noch weitere genauere Bestimmungen über die angeborenen Rechte enthalten, welche aber von Zeiller herausgekürzt wurden. Für die Kürzung berief sich Zeiller auf die Auffassung, dass die Existenz dieser Rechte aus dem Charakter des Menschseins hervorgehe und deswegen auch keine genauere Beschreibung notwendig sei.¹⁰⁶

Wie bereits oben erwähnt, ist der Einfluss Kants auf Zeiller umstritten. Zeiller hängt sich aber insofern an der Lehre Kants an, als er sagt, dem Mensch stehe ein Urrecht zu. Dieses Urrecht ist ein beschränktes Recht auf Freiheit, in dem Ausmaß in dem man in die Freiheit des anderen Menschen eingreift. Das subjektive Urrecht unterteilt er weiters in angeborene Rechte und Rechte, die erworben werden können. Von dem Urrecht leitet Zeiller wieder einzelne Rechte ab, wie das Recht der

¹⁰⁴Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 124f.

¹⁰⁵ Vgl *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 21.

¹⁰⁶Vgl *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 126.

Unabhängigkeit und Freiheit vor Sklaverei, aber auch das Recht auf Selbsterhaltung und Unbescholtenheit.¹⁰⁷

Bei der genaueren Ausarbeitung der geschützten Persönlichkeitsgütern in den §§ 1325-1330 ABGB zeigt sich, dass diese aus dem *Usus modernus* übernommen wurden, weil naturrechtliche Grundsätze mangels ihrer Praktikabilität hier nicht einsetzbar wären.¹⁰⁸ Die geschützten Persönlichkeitsgüter waren die körperliche Integrität und die Freiheit. Weiters war in § 1330 ABGB, „Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinns verursacht worden ist, so ist er berechtigt, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern.“, der Ehrenschatz geregelt.

8.4 Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch von 1863

8.4.1 Persönlichkeitsrechte im Sächsischen BGB

Im Sächsischen BGB lassen sich schon Anzeichen der Entwicklung des 19. Jahrhunderts finden, die die Persönlichkeitsrechte wieder in Frage stellen. Im Entwurf waren noch Bestimmungen enthalten, die dem Menschen angeborene Rechte zugestehen. In der verabschiedeten und in Kraft gesetzten Kodifikation wurden diese aber gestrichen und so findet sich lediglich in § 30 Sächsisches BGB der Satz: „Jeder Mensch ist rechtsfähig.“

In §1501 des Sächsischen BGB wurde zwar noch der Schutz vor übler Nachrede geregelt, doch wurde auch hier, wie im ALR, nur der Schadenersatz zugesprochen und kein Ersatz für immaterielle Schäden. Diese Gegenentwicklung beruht auf dem Einfluss durch die historische Rechtsschule.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 77f.

¹⁰⁸ Vgl. *Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts 78.

¹⁰⁹ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 128.

Kapitel 9: Persönlichkeitsrechte in der Historischen Rechtsschule

9.1 Romanisten

9.1.1 Friedrich Carl von Savigny

9.1.1.1 Allgemeines zu Savigny

Friedrich Carl von Savigny, der von 1779 bis 1861 lebte, war ein deutscher Rechtsgelehrter und gleichzeitig Begründer der historischen Rechtsschule durch Abkehr vom Vernunftrechtsgedanken. Im Jahr 1815 gab er die „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ heraus und publizierte dort seine vom klassischen römischen Recht geprägte romanistische Lehre. Ziel der historischen Schule war es den Charakter des geltenden Rechts durch empirisch-geschichtliches römisches Recht zu erneuern ohne rechtsgeschichtliche Erkenntnisse zu leugnen und das römische Recht über diese zu stellen.¹¹⁰

9.1.1.2 Persönlichkeitsrechte bei Savigny

Savigny stellte dem Menschen in den Mittelpunkt seines Privatrechts. Er erkannte die allgemeine Rechtsfähigkeit und ein subjektives Recht einer einzelnen Person an, ihr eigenes Gebiet ihrem eigenen Willen zu unterwerfen. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht kannte Savigny allerdings nicht. Im Gegenteil lehnte er die Existenz von angeborenen Rechten ab. Laut Savigny sei zwar ein Wille der einzelnen Person da und auch die Auswirkung auf das Eigentumsrecht der eigenen Gedanken, dies sei jedoch noch lange kein Unrecht, da es schon rein unlogisch ist, in die Gedanken eines anderen einzugreifen.¹¹¹

¹¹⁰Vgl. *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰, 147ff.

¹¹¹Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 129f.

Savigny lehnte die Existenz des Urrechts allein schon wegen seiner allgemeinen negativen Einstellung dem Naturrecht gegenüber ab. Das lag an seiner grundsätzlichen konservativen Haltung. Er war Gegner der französischen Revolution und des Liberalismus. Hätte er jedoch die Existenz des Urrechts auf Freiheit anerkannt, wäre dies vom Zivilrecht ins öffentliche Recht übersprungen und hätte somit zu einer Rechtfertigung der Revolution geführt.

Savigny sprach sich weiters auch gegen eine Existenz eines Persönlichkeitsrechts auf den eigenen Körper und dessen Unversehrtheit aus, weil dieses Recht in der Schlussfolgerung ein Recht auf Selbstmord darstellen würde und das sei verwerflich.¹¹²

Savigny leugnet nicht die Existenz der Macht des Menschen über sich selbst zu entscheiden, jedoch empfindet er ein geschriebenes Gesetz hierfür für unnötig. Straf- und zivilrechtliche Bestimmungen, die diese Macht schützen, hält er für eigenständige Rechtsinstitute, die nicht auf einem Persönlichkeitsrecht der Unverletzlichkeit des Körpers beruhen. Somit kann man sie nicht einem Persönlichkeitsrecht unterordnen, weil man damit ihre Herkunft verschleiert.

Aber auch Savigny hat seinen Beitrag zur Existenz der heutigen Persönlichkeitsrechte dargetan. Durch seine Abhandlungen über das Urrecht gab es erstmals auch außerhalb des Naturrechts Meinungen über die Rechte an der Person. Die ablehnende Haltung Savignys brachte die Diskussion über die Existenz der Persönlichkeitsrechte erst ins Rollen und hat damit sehr viel dazu beigetragen.¹¹³

Unter den Romanisten genoss Savigny so große Anerkennung, dass die überwiegende romanistische Haltung eine den Persönlichkeitsrechten gegenüber ablehnende wurde.¹¹⁴

¹¹² Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 130.

¹¹³ Vgl. *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert (1962) 51.

¹¹⁴ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 131.

9.1.2 Georg Friedrich Puchta

Georg Friedrich Puchta war ein Schüler Savignys, der gleich wie dieser auch vom subjektiven Recht des Menschen ausgeht mit dem Menschen als Rechtssubjekt, weil er sich mit eigenem Willen selbst bestimmen kann.¹¹⁵

Laut Leuze ist die Rechtsfähigkeit für Puchta eine subjektive Möglichkeit eines rechtlichen Willens. Dieser Wille kann sich auf Sachen, Handlungen und Personen beziehen. Die Rechte, die sich auf die Person beziehen, nennt Puchta selbst in seinen Institutionen das Recht der Persönlichkeit. Dieses Recht der Persönlichkeit ist aber nicht eines wie unser heutiges Verständnis es sehen würde. Es ist vielmehr eine in einem Recht ausgestaltete Rechtsfähigkeit, also der auf die eigene Person bezogene Wille.

Ein weiteres Persönlichkeitsrecht nach Puchta ist der Besitz. Der Besitz weist im Gegensatz zum rechtlichen Willen beim Eigentum einen tatsächlichen Willen auf Innehaben der Sache auf. Dieser Wille geht von der Sache auf die Persönlichkeit über und eine Verletzung des Besitzes stellt für Puchta somit eine Verletzung der Persönlichkeit dar. Er argumentiert auch damit, dass die Besitzstörung im Vergleich zur Eigentumsverletzung mit der *actio iniuriarum* bekämpfbar sei. Zwar gibt es auch beim Eigentum den Willen an der Sache, jedoch sei dies ein rechtlicher, der den tatsächlichen überwiegt.

Die Lehre Puchtas stand zahlreichen Kritiken gegenüber. Laut Leuze ist ein gutes Argument gegen den Persönlichkeits- und zugleich Rechtsfähigkeitsbegriff Puchtas der Einwand, dass Kinder unter 7 und Geisteskranke, mangels ihres Willens, nicht rechtfähig sein können.¹¹⁶

9.1.3 Bernhard Windscheid

Bernhard Windscheid, 1817-1892, war einer der Romanisten, die sich gegen die Haltung Savignys zu den Persönlichkeitsrechten ausgesprochen haben. Er führte in wenigen Zeilen aus, dass es Rechte am eigenen Körper, an der Unversehrtheit

¹¹⁵ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 136.

¹¹⁶ Vgl. *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert 54f.

dessen und an der Freiheit gibt. Er wird somit als Fürsprecher der Persönlichkeitsrechte angesehen.¹¹⁷ Aber auch er ist der Meinung, dass eine Darlegung der Persönlichkeitsrechte in einer Kodifikation des Privatrechts unnötig ist, da die Existenz und der Rahmen der Persönlichkeitsrechte nicht bestritten werden können. Er betont aber ausdrücklich, dass die Verletzung der Persönlichkeitsrechte auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.¹¹⁸

9.1.4 Carl Neuner

Durch Carl Neuner kam es Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer Weiterentwicklung der Persönlichkeitsrechtslehre. Nach Neuner ist das Recht der Persönlichkeit das erste und ursprünglichste Recht und der nächste Ausfluss der Rechtsfähigkeit, weswegen man auch dafür das Wort Persönlichkeit verwenden kann. Weiters definiert er das Persönlichkeitsrecht als das Recht der Person „sich selbst Zweck zu sein, sich als Selbstzweck zu behaupten und zu entfalten“¹¹⁹

Der Mensch stellt für ihn das ursprüngliche und natürliche Rechtssubjekt dar. Seine weiteren Abhandlungen sprechen aber auch der juristischen Person eine Rechtssubjektivität zu, da sie auch juristische Handlungen setzen kann. Als Inhalt des Persönlichkeitsrechts legt Neuner einerseits das Recht auf Behauptung und Entfaltung als Mensch in physischer als auf geistiger Hinsicht fest. Er konkretisiert dieses Recht als Recht auf Leben, Integrität des Körpers, Freiheit, Ehre sowie das Recht auf ungehindertes Tun und Lassen, soweit es nicht in Rechte Dritter eingreift. Andererseits auf das Recht auf Behauptung und Entfaltung als Rechtssubjekt, welches darin liegt als rechtsfähig anerkannt zu werden und somit einen Anspruch auf „bürgerliche Ehre“ widerspiegelt und einen Anspruch auf Anerkennung der getätigten Rechtsgeschäfte.¹²⁰

Festzuhalten ist hier, dass Neuner ein allgemeines Persönlichkeitsrecht entwickelt, welches alle einzelnen Persönlichkeitsrechte, die bei vorangegangenen Rechtswissenschaftlern beschrieben wurden, zusammenhält. Außerdem unterscheidet Neuner ausdrücklich zwischen Rechtsfähigkeit und

¹¹⁷ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 132.

¹¹⁸ Vgl. *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert 60.

¹¹⁹ *Neuner*, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse (1866) 15.

¹²⁰ Vgl. *Neuner*, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse 16f.

Persönlichkeitsrecht. Ersteres sei zwar durch das Persönlichkeitsrecht dem Menschen zugesprochen, geht jedoch nicht darin auf.¹²¹ Diese Zweiteilung zwischen Recht der Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit war für Neuner sehr schwierig. Die Rechte, die er wie oben erwähnt aus der Rechtsfähigkeit zieht, haben einen durchwegs zivilrechtlichen Einschlag. Die Persönlichkeitsrechte entfalten Wirkung auf öffentlich-rechtlicher Ebene.¹²²

9.1.5 Ferdinand Regelsberger

Als letzter der Romanisten, die ein Persönlichkeitsrecht befürworteten, ist Ferdinand Regelsberger zu nennen. Nach Regelsberger ist das Persönlichkeitsrecht das erste aller Privatrechte, welches die höchsten Güter umfasst. Diese Güter fasste er in einem weiten Schutzbereich zusammen. In diesen fielen das Leben, die körperliche und geistige Unversehrtheit, die Freiheit und die Ehre. Als schützenswerte Güter bezeichnete er aber auch die Bezeichnung der Individualität, also den Familiennamen, Marken oder Firmennamen, und die Selbstbestimmung.

Wie bei Neuner war auch für Regelsberger die Rechtsfähigkeit der Ausgangspunkt für alle Privatrechte. Um nicht jedes Privatrecht zu einem Persönlichkeitsrecht zu machen führte er aus, dass das Persönlichkeitsrecht das Privatrecht nur begleite. Eine Verletzung eines Privatrechts, wie dem Eigentumsrecht, konnte zugleich auch eine Persönlichkeitsverletzung enthalten.¹²³

9.2 Germanisten

9.2.1 Allgemeines zur Germanistik

Die Germanistik war ursprünglich eine der historischen Rechtsschule nahestehende Rechtsdisziplin. Während sich die romanistischen Anhänger Savignys hauptsächlich

¹²¹ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 133f.

¹²² Vgl. *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert 64.

¹²³ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 134f.

am römischen Recht orientierten, befassten sich die Germanisten, allen voran Eichhorn, mit dem germanisch-deutschen Recht. Eichhorn gilt als Gründer der germanistischen Schule. Er war Mitherausgeber der Hauszeitschrift der historischen Rechtsschule. Anfänglich diente die Germanistik in der historischen Rechtsschule rein als historisch erforschende Wissenschaft. Im Mittelpunkt der Bearbeitungen standen die Volksrechte, Stadtrechte und Rechtsbücher. Erst dadurch konnte man einen vom römischen Recht unabhängigen Ursprung des deutschen Rechts erklären.¹²⁴ Die Germanisten sahen das römische Recht als ein fremdes, nicht deutsches an. Als Ergebnis der Germanistik entstand eine deutsche Privatrechtsordnung, die neben das Pandektenrecht trat.¹²⁵

9.2.2 Persönlichkeitsschutz der Germanisten

Die Germanisten waren losgelöst von den schwierigen Erklärungsversuchen der Persönlichkeitsrechte der Romanisten und konnten durch ihre wesentlich flexiblere Rechtsauffassung die Persönlichkeitsrechte in ihrem allgemeinen System erfassen.¹²⁶

9.2.2.1 Karl Gareis

Karl Gareis, 1844-1923, sah die Persönlichkeitsrechte, anders als es der naturrechtlichen Auffassung entsprach, nicht als angeborenes Recht. Vielmehr bedarf es nach Gareis einer Ausarbeitung im positiven Privatrecht.

Seinen Zugang zum Persönlichkeitsrecht hat Karl Gareis über das Urheberrecht. Er wollte das Wesen des Urheberrechts ergründen und das konnte seiner Meinung nach nur gelingen, wenn man es als ein Recht der Persönlichkeit ansah. Gareis ging zuerst auf die Lehren von Savigny, Puchta und Neuner ein, schloss sich dann aber der Auffassung Windscheids an, nach der es Rechte gibt, die die Person als Gegenstand haben und sowohl der Geist als auch der Körper vom Willen des

¹²⁴ Vgl. *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰ 156f.

¹²⁵ Vgl. *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit² 403f.

¹²⁶ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 137.

jeweiligen Menschen abhängig seien. Diese Rechte müssen nach Meinung Gareis' allerdings im Privatrecht ausgestaltet werden.¹²⁷

Für Gareis ist die Bezeichnung Rechte an der eigenen Person zu missverständlich. Die „Person“ ist für ihn allgemein ein Rechtssubjekt und ein Subjekt kann nicht am Subjekt selbst ein Recht haben. Auch den Begriff „Recht der Persönlichkeit“ empfindet Gareis als falsch. Persönlichkeit ist für Gareis gleichzustellen mit der Rechtsfähigkeit. Dies ist laut Gareis ein großer Fehler, da dadurch einer Person, die rechtsfähig ist, zugleich Persönlichkeitsrechte aufgrund der Rechtsfähigkeit verliehen würden. Dies lehnt er aber als naturrechtliches angeborenes Recht ab. Um sich noch weiter vom Naturrecht abzugrenzen bezeichnet er diese Rechte als „Individualrechte“. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen ändert er in späterer Zeit die Bezeichnung auf „Individualitätsrechte“.¹²⁸

Darin, dass in der Rechtsordnung Pflichten bestehen ein bestimmtes Gut eines anderen nicht zu verletzen, schließt Gareis auf ein Recht auf persönliche Eigenschaften, also auf ein Individualitätsrecht. Diese Individualität des Menschen ist aber nicht in jeder Hinsicht im positiven Recht festgehalten. Andere Individualitätsansprüche sind jedoch im Gesetz zu finden. Diese unterteilt Gareis in drei unterschiedliche Gruppen.¹²⁹

Er unterscheidet in:

- Recht auf Erhaltung der Existenz und darauf sein Leben möglichst behaglich zu leben
- Recht auf Anerkennung des Individuums mit dem Recht auf Namen und Firmennamen
- Alle Autorenrechte und Urheberrechte¹³⁰

Die Individualitätsrechte stellen für Gareis Privatrechte mit absolutem Charakter dar. Damit erfasste er die Verbindung des öffentlichen und privaten Rechts der Persönlichkeitsrechte. Diese Privatrechte bedürfen einer genaueren Ausgestaltung in

¹²⁷ Vgl. *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert 93f.

¹²⁸ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 55f.

¹²⁹ Vgl. *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert 94f.

¹³⁰ Vgl. *Kaerger*, Zwangsrechte (1882) 105.

der privatrechtlichen Rechtsordnung, da eine rein deliktische Regelung niemals alle Rechte des Individuums berücksichtigen könne.¹³¹

9.2.2.2 Josef Kohler

Kohler ist einer der bedeutendsten Autoren der Germanisten für das Persönlichkeitsrecht. Er ist in nahezu all seinen Werken auf die Persönlichkeitsrechte eingegangen. Das erste Mal in seinem Aufsatz über das Autorrecht im Jahr 1880.

In diesem führte Kohler aus, dass die *actio iniuriarum* des römischen Rechts genauerer Erforschung bedurft hätte. Schließlich kann es keine Entschädigung geben, wenn nicht in ein schützenswertes Gut eingegriffen wurde. Er bezeichnete die Rechte an diesen Gütern als „Individualrechte“, wies aber auf die Möglichkeit hin, diese Bezeichnung später zu ändern, wenn sie ihm als unpassend erscheint.

Die Beziehung der Individualrechte zur Rechtsfähigkeit beschreibt Kohler unterschiedlich. In seinem Aufsatz zum Autorrecht schließt er sie als Ausfluss der Rechtssubjektivität noch aus. In späteren Werken stellt sie hingegen die Grundlage des Individualrechts für Kohler dar.¹³²

Auch Kohler hat sich wie Gareis mit den einzelnen Rechten auseinandergesetzt, die Quelle hat er jedoch im allgemeinen Persönlichkeitsrecht gesehen und bezeichnete es in seinem Lehrbuch der Rechtsphilosophie als „Ausgangspunkt jeder Rechtsordnung“. Die verschiedenen einzelnen Rechte, die er vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet, sind das Recht auf Leben, Gesundheit und Ehre, aber auch das Recht auf Namen.

Der Einfluss Kohlers auf das Persönlichkeitsrecht ist bemerkenswert. Seine Ausarbeitung und Unterscheidung des allgemeinen und der besonderen Persönlichkeitsrechte war bahnbrechend und so wurden sie von nachfolgenden Autoren wie Gierke als selbstverständlich vorausgesetzt.¹³³

¹³¹ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 149.

¹³² Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 150f.

¹³³ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 48.

9.2.2.3 Otto von Gierke

Otto von Gierke hat von 1841 bis 1921 gelebt und war dadurch einer der letzten Rechtswissenschaftler, die sich vor dem Inkrafttreten des BGB mit den Persönlichkeitsrechten befasst haben.¹³⁴

Auch Gierke hat sich anfangs mit den einzelnen Persönlichkeitsgütern und ihren Rechten daran auseinandergesetzt und dadurch eine sehr umfassende Anzahl der einzelnen Persönlichkeitsrechte anerkannt.¹³⁵ Die Rechte reichten vom Recht auf Leib und Leben über das Recht auf Ehre bis hin zu Marken-, Urheber- und Namensrechten.

Kategorisiert hat Gierke die Persönlichkeitsrechte, die er als Rechte an der eigenen Person bezeichnete, unter den absoluten Privatrechten, da sie gegenüber jedem anderen gelten. Auch bei Persönlichkeitsrechten, die vermögensrechtlichen Charakter aufweisen, überwiegt für Gierke die Person und das personenrechtliche Element. Die Übertragung eines mit dem Persönlichkeitsrecht verbundenen Eigentumsrechtes, stellt den Übergang des Rechts in eine neue Persönlichkeitssphäre dar.¹³⁶

Neben die besonderen einzelnen Persönlichkeitsrechte stellt Gierke das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Eine genaue Unterscheidung des allgemeinen und der besonderen Persönlichkeitsrechte lässt Gierke vermissen. Er führt lediglich aus, dass die besonderen Persönlichkeitsrechte nicht umfassend genug ausgestaltet sein können und eventuelle Lücken durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gefüllt werden, bis von der rechtswissenschaftlichen Entwicklung neue besondere Persönlichkeitsrechte, ausgearbeitet werden.¹³⁷

¹³⁴ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 152.

¹³⁵ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 52f.

¹³⁶ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 152f.

¹³⁷ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 52f.

Kapitel 10: Persönlichkeitsrechte im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch

10.1 Allgemeines und Entstehung des BGB

Nach der Ausdehnung der Kompetenzen des Reichs zur Erlassung eines Gesetzbuches für das gesamte bürgerliche Recht im Jahre 1873 wurde auf Vorschlag einer Vorkommission schließlich im Jahr 1881 eine Kommission mit der Prüfung des in Deutschland geltenden Privatrechts beauftragt. Die Kommission bestand aus elf Mitgliedern. Vorsitzender der Kommission war der aus der Praxis kommende Pape. Die Kommission stand aber unter dem großen Einfluss ihres Mitglieds Windscheid.

Im Jahr 1887 wurde der erste Entwurf fertiggestellt und in fünf Bänden der Öffentlichkeit präsentiert. Der Entwurf wurde aber durch die Öffentlichkeit und vor allem durch Praktiker sehr kritisiert. Die überwiegenden Kritikpunkte betrafen die praxisferne umständliche Sprache und die unzähligen Gesetzesverweise.

Nach Sammlung der circa 600 Stellungnahmen zum ersten Entwurf beauftragte das Reichsjustizamt im Jahr 1890 eine zweite Kommission. Dieser gehörten neben zehn ständigen auch zwölf wechselnde Mitglieder an. Der zweite Entwurf wurde 1895 fertiggestellt und vorgestellt. Er wies ähnliche Mängel auf wie der erste Entwurf, wurde aber von der Öffentlichkeit durch die scheinbare Mitarbeit deutlich besser aufgenommen. Prägend waren weiterhin eine sehr umständliche praxisferne Sprache sowie zahlreiche unübersichtliche Verweise.

Nach kleinen Verbesserungsarbeiten wurde bereits im Jahr 1896 der dritte Entwurf dem Reichsjustizamt vorgelegt. Am 18. August 1896 wurde das BGB verkündet und trat mit 1.1.1900 in Kraft.

Auch wenn die letztere Kommission hauptsächlich aus Praktikern bestand, hatte das Gesetzbuch einen Charakter, der der Praxis fern schien. Die Mitglieder der Kommission waren überwiegend Richter und Ministerialbeamte, welche alle unter großem Einfluss der Lehre und Pandektenwissenschaft standen. Auch der Einfluss Windscheids auf den ersten Entwurf war noch deutlich spürbar.¹³⁸

¹³⁸ Vgl *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit² 468ff.

10.2 Persönlichkeitsschutz im BGB

Durch die unterschiedlichen Auffassungen des Persönlichkeitsrechts in den Reihen der Rechtswissenschaftler der damaligen Zeit, gab es auch gegensätzliche Meinungen über den Persönlichkeitsschutz des BGB zur Zeit des Inkrafttretens.

Die überwiegende Lehre ging davon aus, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte durch das BGB nicht ausreichend sichergestellt war. Ein geringerer Teil der Rechtswissenschaftler ging jedoch von der Manifestierung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts im BGB aus.

Ausgangspunkt der Diskussion über die Existenz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts war die Auslegung des § 823 I BGB, der allgemeinen Schadensersatzregelung.¹³⁹

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Zur Zeit des Inkrafttretens des BGB kamen verschiedene Auslegungstheorien bei den Rechtswissenschaftlern zur Anwendung. Einerseits gab es die, zu dieser Zeit nicht mehr so häufig angewendete, subjektive Auslegungstheorie. Einer ihrer Vertreter war Windscheid. Die Auslegung fand bei Anwendung dieser Theorie nach dem historischen Sinn, den der Gesetzgeber angedacht hat, statt.

Eine andere Auslegungstheorie war die objektive, die unter anderen von Kohler entwickelt wurde. Bei der objektiven Auslegungstheorie wird vom historischen Willen des Gesetzgebers abgegangen und versucht das Gesetz als Ganzes mit einem vernünftigen Sinn zu versehen. Insbesondere zweifelhaften Gesetzesstellen ist laut Kohler mit der objektiven Auslegung einen Sinn zu geben, welcher der Gegenwart angepasst ist.

Der Begriff des „sonstigen Rechts“ in § 823 BGB wurde durch die Lehre auf drei unterschiedliche Arten ausgelegt: die enge Auslegung, die weite Auslegung und die

¹³⁹ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 172f.

vermittelnde Auslegung, die die Verbindung zwischen den anderen Varianten sucht.

140

10.2.1 Enge Auslegung des § 823 I BGB

Als Grundlage für die enge Auslegung dient der Wortlaut des § 823 I BGB. Da Persönlichkeitsgüter, wie das Leben, die Freiheit oder die Gesundheit, Rechtsgüter, aber keine Rechte an sich, darstellen, kann sich das „sonstige Rechte“ nicht auf diese beziehen. Die enge Auslegung wurde vor allem durch Gottlieb Planck und dessen Kommentar zum BGB geprägt. Laut Planck kann sich durch den Wortlaut die Phrase „sonstige Rechte“ nur auf das davorstehende Eigentumsrecht beziehen.

Als weitere Grundlage nennen Vertreter der engen Auslegung den Willen des Gesetzgebers, wobei hier nur allgemein darauf verwiesen wird, jedoch keine genauere Begründung dafür genannt wird.

Andere Vertreter der engen Auslegung schreiben dem Begriff „sonstige Rechte“ nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu, jedoch subsumieren sie die vom Gesetzgeber an anderer Stelle normierten Persönlichkeitsrechte unter diesen Begriff. So zum Beispiel Friedrich Endemann, der als „sonstige Rechte“ das Namensrecht, Patentrecht und Recht zur Ausübung eines Gewerbebetriebes sieht. Ein weiterer Vertreter der engen Auslegung ist Konrad Cosack, der zwar den Persönlichkeitsrechten zweifelnd gegenübersteht, die Rechtsgüter einzelner Persönlichkeitsrechte aber bejaht und diese unter die „sonstigen Rechte“ subsumiert, wie zum Beispiel das Namensrecht, die Urheberrechte und Familienrechte.

Als weiterer Vertreter der engen Auslegung ist schließlich auch Karl Gareis zu nennen. Wie oben bereits dargelegt schließt Gareis ein angeborenes allgemeines Persönlichkeitsrecht aus und leitet die Persönlichkeitsrechte nur aus positiven Normen ab. Damit kommt für Gareis nur eine enge Auslegung des § 823 BGB in Frage.¹⁴¹

¹⁴⁰ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 96f.

¹⁴¹ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 100ff.

10.2.2 Weite Auslegung des § 823 I BGB

Einer der sich für eine weite Auslegung des § 823 I BGB ausgesprochen hat war Heinrich Dernburg. Seiner Meinung nach konnte man „sonstige Rechte“ nicht nur auf das davorstehende Eigentum beziehen, sondern musste es auf alle Rechtsgüter ausweiten, die in § 823 I BGB genannt werden. Dies sei laut Dernburg aber keine abschließende Aufzählung und somit müsse man den Begriff „sonstige Rechte“ auf alle Persönlichkeitsrechte anwenden.

Auch Kohler, als Vertreter der objektiven Auslegungstheorie, war Befürworter der weiten Auslegung des § 823 I BGB. Seiner Meinung nach konnte man die aber nicht nur durch den Wortlaut erreichen. Für Kohler lag die Aufgabe der Rechtswissenschaftler nicht rein in der Auslegung der Worte des Gesetzgebers. Viel mehr war es für ihn wichtig den dahinterliegenden Sinn zu erfassen. Kohler bezog „sonstige Rechte“ des § 823 I BGB auf Rechte aller Art inklusive der Persönlichkeitsrechte.¹⁴²

¹⁴² Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 106f.

Kapitel 11: Persönlichkeitsrechte im modernen österreichischen Recht

11.1 Persönlichkeitsrechte im zweiten Weltkrieg

Die subjektiven Persönlichkeitsrechte wurden unter dem nationalsozialistischen Regime weitgehend durch allgemeine, die Gemeinschaft betreffende Rechte verdrängt. Das System des Nationalsozialismus stellte die Gemeinschaft des deutschen Volkes über das Individuum. Dadurch wurde der Einzelne nicht Träger von Rechten, sondern ihm wurden als Glied des Volkes Rechte zu teil. Persönlichkeitsrechte wurden nur insoweit anerkannt, als sie in das nationalsozialistische Rechtssystem passten. So waren die Persönlichkeitsrechte, entgegen unserer heutigen Auffassung, nicht für alle Menschen gleich ausgestaltet. Es waren vor allem rassische Unterschiede gegeben.¹⁴³

Die rechtswissenschaftlichen Beiträge der damaligen Zeit versuchten auf unterschiedliche Weise den neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Eine Variante war die Umdeutung des bisherigen individuellen, subjektiven Persönlichkeitsrechts. Die Persönlichkeitsrechte die auf das Individuum zugeschnitten waren, wurden auf die Volksgemeinschaft ausgedehnt und angepasst.¹⁴⁴

Die Persönlichkeitsrechte kamen daher auch nur Personen zu, die ein Teil der Volksgemeinschaft waren. Ein Beispiel hierfür war das Recht auf Ehre. Die Ehre nahm unter den Persönlichkeitsrechten einen sehr hohen Rang im Nationalsozialismus ein. Sie kam der Volksgemeinschaft vorbehalten und die Gemeinschaft war die Grundlage für das Persönlichkeitsrecht. Wenn jemand seine Stellung in der Gemeinschaft verlor, konnten ihm damit auch die Persönlichkeitsrechte entzogen werden.¹⁴⁵

¹⁴³ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 209ff.

¹⁴⁴ Vgl. *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 188ff.

¹⁴⁵ Vgl. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung 215f.

11.2 Persönlichkeitsrechte in Österreich

11.2.1 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB

Die zentrale Bestimmung der österreichischen Persönlichkeitsrechte findet sich in § 16 ABGB:

„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“

Eine genaue Ausgestaltung der einzelnen Persönlichkeitsrechte wird durch § 16 ABGB nicht bestimmt. Vielmehr ist § 16 ABGB als allgemeines Persönlichkeitsrecht zu qualifizieren und bestimmt gleichzeitig die Rechtsfähigkeit des Menschen.¹⁴⁶

Welche Rechte vom Gesetzgeber als angeboren gemeint sind, lässt sich nur durch eine historische Betrachtung des Urentwurfs des Martini weitgehend klären. Dieser bezeichnete als angeborene Rechte zum Beispiel das Recht, sein Leben zu erhalten. Allein die Technik der Gesetzgebung führte später dazu nur eine Generalklausel als Unrecht in das ABGB aufzunehmen.¹⁴⁷

Um die Persönlichkeit ausreichend zu schützen, zieht man als Anspruchsgrundlagen die besonderen Persönlichkeitsrechte heran, die vom Gesetzgeber ausgestaltet sind. Diese findet man in anderen Bestimmungen des ABGB und Nebengesetzen. Die besonderen Persönlichkeitsrechte sind namentlich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit, das Namensrecht, Recht am eigenen Bild, Recht auf Ehre und Urheberrechte.¹⁴⁸

11.2.2 Schutz der Persönlichkeitsrechte im österreichischen Recht

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte wird durch die einzelnen Paragraphen der besonderen Persönlichkeitsrechte geregelt. Die österreichische Rechtsordnung versucht den Naturrechtsgedanken durch die einzelnen Rechte zu kodifizieren.

¹⁴⁶ Vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ (2006) 83ff.

¹⁴⁷ Vgl. *Posch* in *Schwimmann*, ABGB Band 1³ (2005) 48f.

¹⁴⁸ Vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 83ff.

Hierfür werden vor allem Rechte eines Menschen geschützt, die den Menschen außergewöhnlich machen und ihn von anderen unterscheiden. Diese Rechte kommen dem Menschen unabhängig von Rasse oder Geschlecht zu. Selbst nach dem Tod wirken sie in Form des postmortalen Persönlichkeitsrechts nach und können von nahen Angehörigen des Verstorbenen verteidigt werden.

Als Schutzmittel für die Persönlichkeitsrechte kommen im österreichischen Rechtssystem verschiedene Rechtsbehelfe zur Anwendung. Primäres Schutzmittel vor weiteren Verletzungen ist der Unterlassungsanspruch. Weiters ist auch eine Beseitigung der Beeinträchtigung und eine Schadenersatzpflicht vorgesehen.¹⁴⁹

11.2.2.1 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist durch § 1325 ABGB geschützt. Dort werden Schadenersatzansprüche für Körperverletzung geregelt. Weitere Bestimmungen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit finden sich im Strafgesetzbuch, insbesondere in den §§ 75 ff. Auch auf der Höhe des Verfassungsrechts ist das Recht auf Leben geschützt durch das gegen den Staat gerichtete Grundrecht in Art 2 EMRK.

Auch der Nasciturus ist vom Persönlichkeitsrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit erfasst. Eine berechtigte Frage stellt sich, wenn sich die Interessen der Mutter und des ungeborenen Kindes entgegenstehen. Das Recht auf Leben des Ungeborenen können dann unter Umständen das Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit angreifen. Deshalb bildet hier § 97 StGB eine Ausnahmebestimmung, der eine Straffreiheit für Abtreibungen in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten vorsieht. Zur Diskussion steht weiters auch noch das „präinatale Persönlichkeitsrecht“, welches den Embryonen bereits vor Einnistung zukommt. Hier ist § 9 FMedG zu nennen, welcher die Verwertung dieser Embryonen in der Forschung verbietet.^{150, 151}

¹⁴⁹ Vgl. *Bydlinski P.*, Bürgerliches Recht I⁴ (2007) 63ff.

¹⁵⁰ Vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 84.

¹⁵¹ Vgl. *Posch* in *Schwimmann*, ABGB Band 1³ 53f.

Durch die große Bedeutung dieses Persönlichkeitsrechts, ist es vor allem durch strafrechtliche Bestimmungen geschützt. Aber auch im ABGB sind die §§ 1325 und 1329 zu nennen, die sogar den Ersatz des bloß immateriellen Schadens zugestehen.¹⁵²

11.2.2.2 Recht auf Freiheit

Das Recht auf Freiheit ist eines der wichtigsten Persönlichkeitsrechte des österreichischen Rechts. Dies zeigt sich allein schon in Satz 2 des § 16 ABGB, der zentralen Persönlichkeitsrechtsbestimmung des österreichischen Privatrechts. Dort ist das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft geregelt.

Das Recht auf Freiheit umfasst sowohl das Recht auf körperliche Freiheit vor Bewegungseinschränkungen als auch die Willensbildungsfreiheit.¹⁵³

Die körperliche Bewegungsfreiheit ist durch § 1329 ABGB sowie durch § 99 StGB geschützt. Gegen den Staat ist das Recht auf persönliche Freiheit auch in Art 1 BVG geschützt.

Die Willensbildungsfreiheit ist in den §§ 105 ff StGB und in § 874 ABGB geschützt. Daraus ergibt sich, dass nur eine vorsätzliche Verletzung der Willensbildungsfreiheit von den Bestimmungen umfasst ist.

Mit dem Persönlichkeitsrecht auf Freiheit kollidiert das Unterbringungsgesetz, welches die Unterbringung von psychisch kranken Personen in Krankenhäusern und Krankenanstalten regelt. Das Gesetz regelt unter welchen Voraussetzungen psychisch kranke Personen, freiwillig oder auch unfreiwillig, in geschlossenen Anstalten untergebracht werden können. Zum Schutz des Patienten ist hier ein genaues Verfahren mit Einbeziehung des Patientenanwalts vorgesehen.¹⁵⁴

¹⁵² Vgl. *Bydlinski P.*, Bürgerliches Recht I⁴ 66.

¹⁵³ Vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 84.

¹⁵⁴ Vgl. *Posch* in *Schwimmann*, ABGB Band 1³ 54.

11.2.2.3 Namensrecht

Der Name wird zur Identifizierung der Person verwendet und hat damit eine wichtige Kennzeichnungsfunktion. Der Namensschutz findet sich in § 43 ABGB. Er regelt das subjektive Recht den Namen zu führen und schützt ihn vor unbefugtem Gebrauch. Der Schutz besteht in einem Schadenersatz und einem Unterlassungsanspruch. Unbefugter Gebrauch besteht bei der Benutzung eines fremden Namens ohne eigenes Namensrecht. Oft besteht der Namensmissbrauch auch in der Bezeichnung von Waren mit einem fremden Namen.

Das Namensrecht besteht nicht nur für den Familiennamen von natürlichen Personen, sondern auch für Künstlernamen oder die Namen juristischer Personen.¹⁵⁵

Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit dem Namensrecht ergibt sich durch das Internet und zwar mit dem unbefugten Gebrauch von Namen in Internetdomains.¹⁵⁶

11.2.2.4 Recht am eigenen Bild

Zur Zeit der Entstehung des ABGB spielte der Bildnisschutz noch keine Rolle. Erst mit der späteren Erfindung der Fotografie wurde das Recht am eigenen Bild und dessen Schutz nötig. Eine derartige Regelung findet sich deshalb nicht im ABGB, sondern in § 78 UrhG.

Das Recht am eigenen Bild umfasst sowohl Fotos als auch Zeichnungen und gemalte Bilder. Diese dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht veröffentlicht werden.¹⁵⁷

Eine Besonderheit am Recht am eigenen Bild liegt in der Interessensabwägung. Personen des öffentlichen Lebens haben ein eingeschränkteres Recht am eigenen Bild und müssen sich deren öffentliche Nutzung leichter gefallen lassen als Privatpersonen. Es ist hier eine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des

¹⁵⁵ Vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 87f.

¹⁵⁶ Vgl. *Posch* in *Schwimann*, ABGB Band 1³ 55.

¹⁵⁷ Vgl. *Bydlinski P.*, Bürgerliches Recht I⁴ 70.

Rechteinhabers und dem der Öffentlichkeit, zum Beispiel auf Berichterstattung, durchzuführen.¹⁵⁸

Das Recht am eigenen Bild hat einen eigenen Unterlassungsanspruch, der in § 81 UrhG normiert ist. Der in seinem Recht Verletzte hat demnach einen Anspruch auf zukünftige Unterlassung der Rechtsverletzung, sowie eine eventuelle Beseitigung der Verletzung. Er kann somit zum Beispiel das Abnehmen von aufgehängten Plakaten fordern oder das Löschen von Bildern auf einer Internetseite.¹⁵⁹

11.2.2.5 Recht auf Ehre

Wie andere besondere Persönlichkeitsrechte ist auch das Recht auf Ehre sowohl privatrechtlich als auch strafrechtlich geschützt. Die entsprechenden Normen findet man in den §§ 111 ff StGB sowie in § 1330 ABGB.

Dem Recht auf Ehre ist im österreichischen Recht ein absoluter Schutz eingeräumt. Der in seinem Recht Verletzte kann daher unabhängig von Verschulden die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und hat zusätzlich einen Unterlassungsanspruch gegenüber weiteren Verletzungen.¹⁶⁰

§ 1330 ABGB schützt den Verletzten vor der Beleidigung seiner Ehre und in Absatz zwei vor kreditschädigenden Aussagen. Kreditschädigende Aussagen können nur insoweit bekämpft werden als sie unwahr sind. Ansonsten gilt das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Gegen unwahre Aussagen kann jedoch jede natürliche aber auch juristische Person nach § 1330 ABGB vorgehen.

Nach § 1330 Abs 1 ABGB lösen Ehrenbeleidigungen eine Schadenersatzpflicht aus. Der Ehrenschtutztatbestand des ABGB geht über den strafrechtlichen Schutzbereich hinaus. So können auch tatsächlich wahre Aussagen Ehrenbeleidigungen darstellen und eine Schadenersatzpflicht hervorrufen.¹⁶¹

¹⁵⁸ Vgl *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 89.

¹⁵⁹ Vgl *Bydlinski P.*, Bürgerliches Recht I⁴ 70.

¹⁶⁰ Vgl *Bydlinski P.*, Bürgerliches Recht I⁴ 68

¹⁶¹ Vgl *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB Band 1³ 511f.

11.2.2.6 Urheberrecht

Als Urheber wird laut der Legaldefinition in § 10 UrhG derjenige bezeichnet, der ein Werk geschaffen hat. Das Persönlichkeitsrecht eines Urhebers ist in den §§ 19-21 UrhG geregelt und stellt ein unverzichtbares Recht dar.¹⁶² Im Urheberpersönlichkeitsrecht ist der Schutz der Urheberschaft, der Urheberbezeichnung und der Werkschutz enthalten. Dem Urheber kommt außerdem das ausschließliche Recht zur Entscheidung, wann und wie sein Werk veröffentlicht wird, zu.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht dient rein dem Schutz der geistigen Interessen der Persönlichkeit des Urhebers.

Der Schutz der Urheberbezeichnung lässt dem Urheber das Recht zu entscheiden wie und mit welcher Bezeichnung er sein Werk unterschreibt. Er kann auch unter einem Pseudonym oder einem Künstlernamen, aber auch anonym auftreten.¹⁶³

¹⁶² Vgl. Posch in Schwimann, ABGB Band 1³ 57.

¹⁶³ Vgl. Haybäck, Grundzüge des Marken- und Immaterialgüterrechts³ (2009) 114f.

Literaturverzeichnis

Bydlinski P., Bürgerliches Recht I⁴ (2007)

Coing, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland¹ (1967)

Donellus, Commentariorum lib. 1, cap. 3.

Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte⁶ (2008)

Hausmaninger/Selb, Römisches Recht⁹ (2001)

Haybäck, Grundzüge des Marken- und Immaterialgüterrechts³ (2009)

Hermann, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16-18. Jahrhunderts (1968)

Honsell, Römisches Recht⁶ (2006)

Honsell/Mayer-Maly/Selb, Römisches Recht⁴ (1987)

Jörs/Kunkel/Wenger, Römisches Recht³

Kaerger, Zwangsrechte (1882)

Kaser, Das römische Privatrecht (1955)

Kaser, Das römische Privatrecht II (1955)

Kastl, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (2004)

Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹² (2002)

Lange, Römisches Recht im Mittelalter I Die Glossatoren (1997)

Leuze, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert (1962)

Martin, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung (2007)

Mitteis/Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte¹⁹ (1992)

Mommsen, Römisches Strafrecht (1899)

Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse (1866)

Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter (1860)

Planitz/Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte⁴ (1981)

Schwimmann, ABGB Band 1³ (2005)

Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰ (2005)

Söllner, Römische Rechtsgeschichte¹ (1971)

Wesenberg/Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte⁴ (1985)

Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit² (1967)